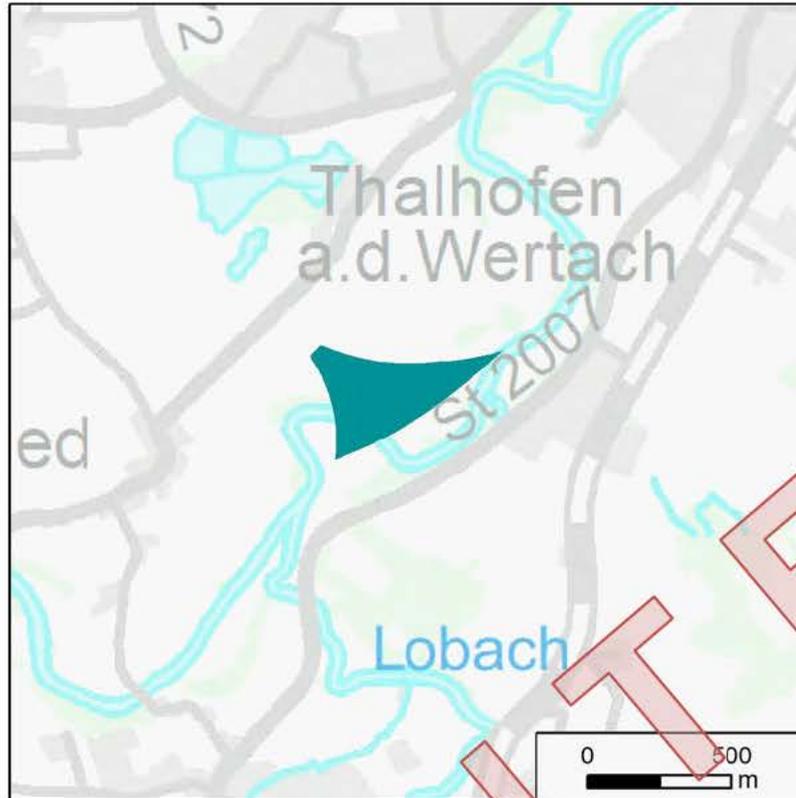


**a:**

**Datenblätter zu den Gebieten, die im Rahmen der Durchführung der Plan-SUP aufgrund natur- bzw. artenschutzfachlicher Konfliktlagen nicht weiterverfolgt wurden.**

VRW Nr. 43



### Topographische Informationen

<b>Gemeinde(n):</b>	Marktoberdorf
<b>Landkreis(e):</b>	Ostallgäu
<b>Lage:</b>	südwestlich der Ortslage Marktoberdorf
<b>Bestehendes VRW/VBW:</b>	nein
<b>Bestand an Windkraftanlagen:</b>	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
<b>Fläche [ha]:</b>	ca. 12
<b>Höhenlage (m ü. NN):</b>	729 – 746
<b>Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Juli 2024:</b>	4,6 – 4,8
<b>Zufahrtsmöglichkeit:</b>	über die Bundesstraße B 472, die Kreisstraße OAL 7 sowie Feldwege
<b>Nächstes Umspannwerk:</b>	ca. 3 km bis zum Umspannwerk Marktoberdorf

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	036 Lech-Vorberge
Lage im Naturpark:	nein
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	Lage innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes Nr. 11 „Wertachtal und Wertachschlucht“
Derzeitige Nutzung:	Landwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Das VRW Nr. 43 betrifft das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Wertach (HQ 100).
Sonstige Besonderheiten:	nein

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	nein

Abstände des VRW zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m
Konzentrationszonen Bodenschätze und Mobilfunk	flächenhaft

## Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

### Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Bürger sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussehbar nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

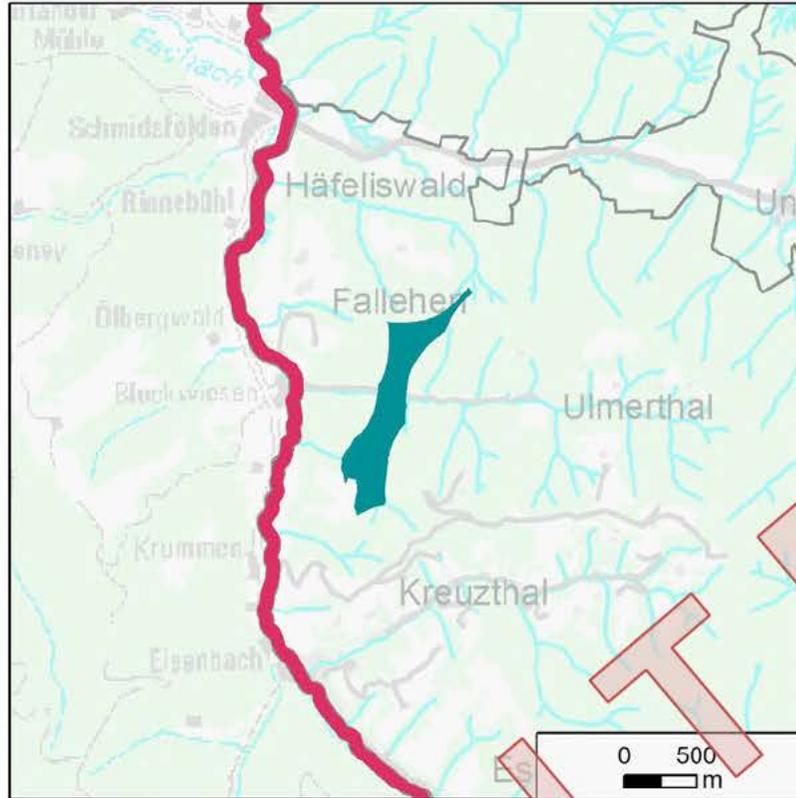
- 500m im Osten Fernwanderweg „Ostallgäuer Wanderweg“ (ID 1380)

<p><b>Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):</b></p>	<p><b>Überlagerte Schutzgebiete/Biotope/Kulissen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Biotopflächen: „Weichholzaue, Erlenaufforstungen und Gehölzsaum an der Wertach, von Ende Durchbruchstal O-Eichelschwang bis NW-Marktoberdorf. Die Wertach befindet sich dort in ihrem Mittellauf.“ (8229-0030)</li> <li>- Ausgleichsflächen: ÖFK-Lfd-Nr. 180622 (0,02 ha) im Nord-Westen</li> </ul> <p><b>Sonstiges</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ABSP Kulisse III (B30.3) im Westen</li> <li>- Störungsempfindliche Arten: Flussbegleitende Gehölze und Wiesen Lebensraum des Schwarzstorchs</li> </ul> <p><b>Das VRW ist aus naturschutzfachlicher Sicht ungeeignet.</b> Aus naturschutzfachlicher Sicht ist es aufgrund der Auenkulisse ABSP III und wegen der Bedeutung als Brut-/Nahrungshabitat des Schwarzstorchs nicht weiterzuverfolgen.</p>
<p><b>Boden/Fläche:</b></p>	<p>Die Fläche betrifft die Bodentypen Pararendzina und Aueböden (Kalkpaternia) sowie kleinräumig auch Moore mit hoher bis sehr hoher Wasserspeicherkapazität.</p> <p>Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.</p>
<p><b>Wasser (Grundwasser/Gewässer):</b></p>	<p>Grundwasser: Keine Wasserschutzgebiete betroffen. Keine Vorrang- und Vorbehaltsgebiete der Wasserversorgung betroffen. Keine Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten.</p> <p>Das VRW betrifft ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet der Wertach (HQ 100). Es sind keine negativen Umweltauswirkungen zu befürchten, wenn ein Mindestabstand von 10 m zur Böschungsoberkante des Gewässers von jeglicher Nutzung freigelassen wird.</p>

<b>Luft/Klima:</b>	Kleinräumig sind keine relevanten Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO <sub>2</sub> -Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.
<b>Landschaft:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verkehrsarmer, unzerschnittener Raum (Kategorie C)</li> <li>- Vollständig landschaftliches Vorbehaltsgebiet Nr. 11 "Wertachtal und Wertachschlucht"</li> <li>- Landschaftsbild Stufe 5</li> </ul>
<b>Kulturgüter und sonstige Sachgüter:</b>	

<b>Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte</b>
Fortführung der gegenwärtigen Nutzung

VRW Nr. 50



### Topographische Informationen

<b>Gemeinde(n):</b>	Buchenberg
<b>Landkreis(e):</b>	Oberallgäu
<b>Lage:</b>	nördlich des Ortsteils Kreuzthal des Marktes Buchenberg
<b>Bestehendes VRW/VBW:</b>	nein
<b>Bestand an Windkraftanlagen:</b>	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
<b>Fläche [ha]:</b>	ca. 34
<b>Höhenlage (m ü. NN):</b>	802 – 949
<b>Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Juli 2024:</b>	4,5 – 5,8
<b>Zufahrtsmöglichkeit:</b>	über die Kreisstraße OA 20, die Staatsstraße St 2376, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feld- und Forstwege
<b>Nächstes Umspannwerk:</b>	ca. 10 km bis zum Umspannwerk Seltmans

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	034 Adelegg
Lage im Naturpark:	nein
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	Lage innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes Nr. 10 „Kürnacher Wald (Adelegg)“
Derzeitige Nutzung:	Forstwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	
Sonstige Besonderheiten:	nein

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	Bodenschutzwald, Erholungswald

Abstände des VRW zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m
Konzentrationszonen Bodenschätze und Mobilfunk	flächenhaft

## Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

### Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Bürger sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussehbar nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

- Im Norden Fernwanderweg „Wandertrilogie Allgäu (Wiesengänger)“ (23280) und 250 m im Westen ebenfalls

<b>Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):</b>	<p><b>Überlagerte Schutzgebiete/Biotope/Kulissen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Biotopflächen: „Eschach und kleine Zuflüsse mit Begleitvegetation zwischen TK-Grenze im O und Landesgrenze im W“ (8226-0001), „Ulmertal-Bach und Zuflüsse mit Begleitvegetation“ (8226-0006)</li> <li>- Im Nord-Osten angrenzend an Puffer des FFH-Gebiets „Kürnacher Wald“ (8227-373)</li> <li>- Im Westen teilweise überlappend mit Puffer des SPA-Gebiets „Adelegg“ (8226-441)</li> </ul> <p><b>Sonstiges</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ABSP Kulisse III (8 und 2)</li> <li>- Störungsempfindliche Vogelarten: Schwarzstorch Revier ██████ im Nord-Osten</li> </ul> <p><b>Das VRW ist aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch.</b> Aus naturschutzfachlicher Sicht ist die ABSP Kulisse III auszusparen und der angegebene SPA-Puffer herauszunehmen.</p>
<b>Boden/Fläche:</b>	<p>Die Fläche betrifft Waldboden und als Bodentyp podsolige Braunerde mit hohem Wasserretentionsvermögen.</p> <p>Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.</p>
<b>Wasser (Grundwasser/Gewässer):</b>	<p>Grundwasser: Keine Wasserschutzgebiete betroffen. Keine Vorrang- und Vorbehaltsgebiete der Wasserversorgung betroffen. Keine Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten.</p>
<b>Luft/Klima:</b>	<p>Kleinräumig sind keine relevanten Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO<sub>2</sub>-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.</p>
<b>Landschaft:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verkehrsarmer, unzerschnittener Raum (Kategorie E)</li> <li>- Landschaftliches Vorbehaltsgebiet Nr. 10 "Kürnacher Wald (Adelegg)"</li> <li>- Landschaftsbild Stufe 4</li> </ul>
<b>Kulturgüter und sonstige Sachgüter:</b>	<p>Keine Betroffenheit.</p>

---

<b>Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte</b>
---

Fortführung der gegenwärtigen Nutzung
---------------------------------------

VRW Nr. 55



### Topographische Informationen

<b>Gemeinde(n):</b>	Buchenberg
<b>Landkreis(e):</b>	Oberallgäu
<b>Lage:</b>	südlich des Ortsteils Kreuzthal des Marktes Buchenberg
<b>Bestehendes VRW/VBW:</b>	nein
<b>Bestand an Windkraftanlagen:</b>	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
<b>Fläche [ha]:</b>	ca. 6
<b>Höhenlage (m ü. NN):</b>	918 – 1026
<b>Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Juli 2024:</b>	5,0 – 6,0
<b>Zufahrtsmöglichkeit:</b>	über die Kreisstraße OA 20, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feld- und Forstwege
<b>Nächstes Umspannwerk:</b>	ca. 9 km bis zum Umspannwerk Seltmans

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	034 Adelegg
Lage im Naturpark:	nein
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	Lage innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes Nr. 10 „Kürnacher Wald (Adelegg)“
Derzeitige Nutzung:	Land- und Forstwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	
Sonstige Besonderheiten:	nein

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	Bodenschutzwald, Erholungswald

Abstände des VRW zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m
Konzentrationszonen Bodenschätze und Mobilfunk	flächenhaft

## Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

### Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Bürger sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussehbar nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

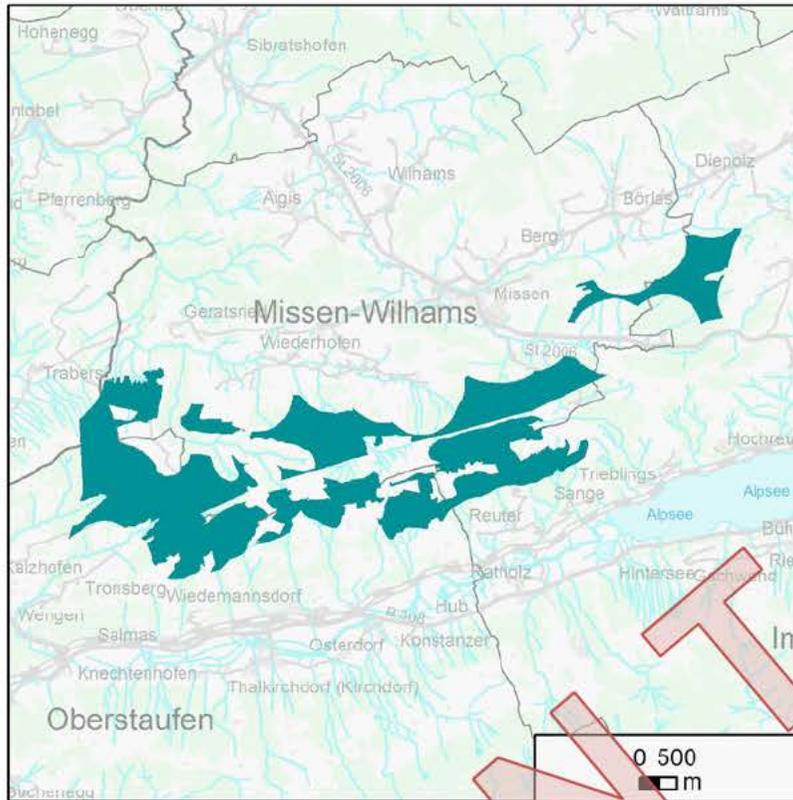
- Fernwanderweg „Wandertrilogie Allgäu (Wiesengänger)“ (ID23280)

<p><b>Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):</b></p>	<p><b>Überlagerte Schutzgebiete/Biotope/Kulissen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Biotopflächen: „Silikatmagerrasen westlich Schustertobel oberhalb Eschachtal“ (8226-1024), „Silikatmagerrasen zwischen Eschachtal und Kreuztal westlich des Memminger Tobels“ (8226-1017), „Nordexponiertes Extensivgrünland oberhalb Eschachtal, südöstlich vom Wirtsberg“ (8226-1016), „Silikatmagerrasen südöstlich des Wirtsberges“ (8226-1019), „Eschach und kleine Zuflüsse mit Begleitvegetation zwischen TK-Grenze im O und Landesgrenze im W“ (8226-0001)</li> <li>- Im Osten angrenzend an Puffer FFH-Gebiet „Kürnacher Wald“ (8227-373)</li> <li>- Vollständig überlappend mit Puffer des SPA-Gebiets „Adelegg“ (8226-441)</li> </ul> <p><b>Das VRW ist aus naturschutzfachlicher Sicht ungeeignet.</b> Aus naturschutzfachlicher Sicht ist die Herausnahme des gesamten Gebiets aufgrund seiner Überschneidung mit dem Puffer um das SPA-Gebiet herauszunehmen.</p>
<p><b>Boden/Fläche:</b></p>	<p>Die Fläche betrifft forst- und landwirtschaftlich genutzte Braunerden mit geringer natürlicher Ertragsfähigkeit. Teils bestehen Hutungen mit hohem Potential für die natürliche Vegetation.</p> <p>Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.</p>
<p><b>Wasser (Grundwasser/Gewässer):</b></p>	<p>Westlich und nordwestlich des VRW liegt das Wasserschutzgebiet (Kennzahl 2210822600034) zum Schutz der Quellen 3 und 4 Kreuzthal, welche der Trinkwasserversorgung der Ortschaft Kreuzthal dienen.</p> <p>Der minimale Abstand des VRW Nr. 55 zur Zone II dieses Wasserschutzgebietes beträgt ca. 150 m.</p> <p>Durch den Bau von WKA in diesem Gebiet kann durch Eingriffe in das Grundwasser und bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen beim Bau und im Betrieb eine erhebliche Gefährdung dieses Trinkwasservorkommens entstehen.</p> <p>Wasserwirtschaftliche Auflagen im Genehmigungsverfahren für WKA (beispielsweise getriebelose Anlagen ohne Spezialgründungen, Gründungssohle über höchstem Grundwasserstand, Minimierung wassergefährdender Stoffe, ggf. Abstand zur WSG-Zone II) sind zur Minimierung dieses Gefährdungspotentials möglich.</p>

<b>Luft/Klima:</b>	Kleinräumig sind keine relevanten Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO <sub>2</sub> -Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.
<b>Landschaft:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verkehrsarmer, unzerschnittener Raum (Kategorie E)</li> <li>- Landschaftliches Vorbehaltsgebiet Nr. 10 "Kürnacher Wald (Adelegg)"</li> <li>- Landschaftsbild Stufe 4</li> </ul>
<b>Kulturgüter und sonstige Sachgüter:</b>	Keine Betroffenheit.

<b>Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte</b>
Fortführung der gegenwärtigen Nutzung

VRW Nr. 73



### Topographische Informationen

<b>Gemeinde(n):</b>	Missen-Wilhams, Stiefenhofen, Immenstadt i. Allgäu, Oberstaufen
<b>Landkreis(e):</b>	Oberallgäu, Lindau (Bodensee)
<b>Lage:</b>	südwestlich und südlich des Ortsteils Wiederhofen sowie südlich und südöstlich des Ortsteils Missen der Gemeinde Missen-Wilhams
<b>Bestehendes VRW/VBW:</b>	nein
<b>Bestand an Windkraftanlagen:</b>	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
<b>Fläche [ha]:</b>	ca. 883
<b>Höhenlage (m ü. NN):</b>	882 – 1253
<b>Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Juli 2024:</b>	4,5 – 6,7
<b>Zufahrtsmöglichkeit:</b>	über die Bundesstraße B 308, die Kreisstraße OA 22, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feld- und Forstwege
<b>Nächstes Umspannwerk:</b>	ca. 2 km bis zum Umspannwerk Zell in Oberstaufen ca. 6 km bis zum Umspannwerk Seifen (Immenstadt)

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	035 Iller Vorberge
Lage im Naturpark:	Lage teilweise innerhalb des Naturparks „Nagelfluhkette“
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	Lage innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes Nr. 19 „Bergland der Faltenmolasse zw. Buchenberg u. Oberstaufen“
Derzeitige Nutzung:	Land- und Forstwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	
Sonstige Besonderheiten:	Überschneidung mit dem Landschaftsschutzgebiet „Großer Alpsee“

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild, Bodenschutzwald, Erholungswald, Lawinenschutzwald

Abstände des VRW zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m
Konzentrationszonen Bodenschätze und Mobilfunk	flächenhaft

## Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

### Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Bürger sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussehbar nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

- Fernwanderweg „Wandertrilogie Allgäu (Himmelsstürmer)“ (23279) und „Oberallgäuer Rundwanderweg“ (1243) und „Wandertrilogie Allgäu (Wasserläufer)“ (22337) und „Münchner Jakobsweg (München-Lindau)“ (493) 500m im Norden
- VRW liegt teilweise im Landschaftsschutzgebiet „Großer Alpsee“ (LSG-00359.01)
- VRW liegt teilweise im Naturpark „Nagelfluhkette“ (NP-00018)

**Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):****Überlagerte Schutzgebiete/Biotope/Kulissen**

- Biotopflächen: „Spirken-Hochmoor im Oberstixner Wald südöstlich von Börlas“ (8326-0223), „Spirken-Hochmoor im Oberstixner Wald nördlich des Anwesens Oberstixner“ (8426-0094), „MOOR- UND STREUWIESEN-, BZW. NASSWIESENKOMPLEX SÜDWESTLICH DIE-POLZ "IM-MOOS"und "WESTENBACHWIESE"“ (8327-0171), „Westenrieder-, Stixner- und Haustobel-Bach nördlich und westlich des Stixner Jochs“ (8427-0001), „Beweidetes Kleinseggenried und Borstgras-Torfbinsen-Rasen im Gipfelabschnitt des Kühberges westlich der Kaplan-Alpe“ (8426-0092), „Extensivweide nordwestlich Unterstixner“ (8426-1008), „Hecken und Gehölze im Bereich des Kühberges östlich von Missen“ (8426-0090), „Kleinere Tobel mit Quellbächen und Gehölzsäumen an den südexponierten Hängen zwischen Missen und nordöstlichem Kartenblattrand sowie westliches Ende der Börlaschlucht am nordöstlichen Ortsrand von Missen“ (8426-0089) auf östlicher Teilfläche, „Siedelalpbach-Tobel südöstlich von Missen“ (8426-0100), „Tobel an der südlichen Flanke des Tals des Stixnerbaches südöstlich von Missen“ (8426-0099), „Feuchtwiesen und Hangquellmoorrester auf Weideflächen östlich der Hold-Alpe“ (8426-0102), „Extensivweide südlich Missen, südöstlich Hold-Alpe“ (8426-1041), „Magerweide mit Übergängen zu Feuchtwiese südlich der Hold-Alpe“ (8426-0101), „Extensivweide südlich Missen, südlich Hold-Alpe“ (Biotop 8426-1040), „Tobel an der südlichen Flanke des Tals des Stixnerbaches südöstlich von Missen“ (8426-0099), „Extensivweide südlich Missen, südlich Städele-Alpe“ (8426-1039), „Quellgebiet des Wendelbachs mit beweideten Feuchtwiesen, Hangquellmoor-Abschnitten,“ (8426-0075), „Wendelbachtobel südlich von Wiederhofen“ (8426-0074), „Extensiv- und Feuchtwiesen sowie Hangquellmoorrester im unteren Teil des nordexponierten Hangs“ (8426-0078), „Extensivweide mit Magerweideresten östlich der Trähers-Alpe“ (8426-1034), „Extensivweidegebiet mit Magerrasenresten im Bereich der Baldauf-Alpe südlich Wiederhofen“ (8426-1035), „Extensivweide bei Mühlerschwand, im SSO von Geratsried“ (8426-1027), „Extensivweiden mit Übergängen zu artenreichen Borstgrasrasen an der nordostexponierten Flanke der Kalzhofner Höhe“ (8426-0072), „Extensiv- und Magerweiden auf der Südflanke der Kalzhofner Höhe“ (8426-0128), „Jugetbach nordöstlich von Kalzhofen“ (8426-0129), „Extensivweide westlich Mößlangs-Alpe“ (8426-1091), „Tronsberger Bach einschließlich Tronsberger Tobel zwischen Mößlangs-Alpe und Wengen“ (8426-0124), „Magerweiden an der nordwestexponierten Flanke des Hüttenberges bzw. der Salmaser Höhe“ (8426-0122), „Tobel des Tronsberger Baches im Südwestteil des Waldgebietes "Großer Schlag"“ (8426-0123), „Feuchtrache nordöstlich der Mößlangs-Alpe“ (8426-1090), „Extensiv- und Magerweide im Alpweidegebiet der Hirnbeins-Alpe südwestlich Wiederhofen“ (8426-1032), „Tobel zwischen Neuschwändle-Alpe und Salmas“ (8426-0126), „Magerweiden an den Südwestausläufern der Salmaser Höhe nördlich des Bahnhofs Thal-kirchdorf“ (8426-0121), „Ausgedehnte Alpweiden mit Extensiv- und Magervegetation auf der Südflanke der Salmaser Höhe“ (8426-0118), „Extensiv- und Magerweiden südlich der Trähers-Alpe“ (8426-1033), „Quellgebiet des Wendelbachs mit beweideten Feuchtwiesen, Hangquellmoor-Abschnitten, Magerweiden und Übergangsmoor“ (8426-0075), „Magerweiden an der Südflanke der Thaler Höhe“ (8426-0113), „Hecken in den südexponierten

- Hängen norwestlich bis nordöstlich von Ratholz“ (8426-0107), „Extensivweidenreste zwischen Reuter und Hohenschwandalpe“ (8426-0108), „Alpweide mit Extensiv- und Magerrasen sowie Feuchtvegetation nördlich bis nordwestlich der“ (8426-1065), „Alpweide mit Extensiv- und Magerrasen westlich der Hohenschwand-Alpe“ (8426-1066), „Extensivweiderest nordwestlich Hohenschwand-Alpe“ (8426-1075), „Magerweiden an der Südflanke der Thaler Höhe“ (8426-0113), „Beweidete Feuchtwiesen und Hangquellmoorbereiche südlich und südwestlich der Pfarralpe“ (8426-0103), „Extensivweide nördlich Reuter“ (8426-1064), „Ausgedehntes Bachschluchtsystem westlich bis nördlich des Großen Alpsees“ (8426-0106), „Alpweidegebiet südöstlich der Pfarr-Alpe, nordwestlich Triebblings“ (8426-1045), „Weidegebiet beim Gaiskopf, nordöstlich Sange“ (8426-1058), „Alpweidegebiet südöstlich der Pfarr-Alpe, nordwestlich Triebblings“ (8426-1045)
- VNP Wald: Biotopbäume (0,41 ha)
  - Umzingelnde Wirkung Puffer des FFH-Gebiets „Allgäuer Molassetobel“ (8326-371)

**Sonstiges:**

- ABSP Kulisse III (75, 31, 33, 66)
- Störungsempfindliche Arten: 2 Schwarzstorch Reviere im [REDACTED], 1 Revier im [REDACTED] und 1 Revier im [REDACTED]
- Kollisionsgefährdete Arten: Wespenbussard Revier (B) [REDACTED] im Westen
- 50% Dichtezentrum Wespenbussard in westlichen Teilflächen, im Westen 25% Dichtezentrum Wespenbussard angrenzend
- Relevanter Zugvogelkorridor

**Das VRW ist aus naturschutzfachlicher Sicht sehr kritisch.** Aus naturschutzfachlicher Sicht ist die Herausnahme der Störungszonen des Schwarzstorchs (300m) und des zentralen Prüfbereichs des Wespenbussards (1000m) sowie dessen Dichtezentrums erforderlich. Die Umzingelung des FFH Gebiets ist aus naturschutzfachlicher Sicht aufzulösen.

Ferner hat aus naturschutzfachlicher Sicht auch möglichst die Herausnahme des Zugvogelkorridors zu erfolgen. Aufgrund der hohen Biotopdichte, der hohen Überlappung mit ABSP III Kulissen und der guten Eignung des Dichtezentrums für Wespenbussard, ist aus naturschutzfachlicher Sicht zu empfehlen die Festlegung nicht weiter zu verfolgen.

<b>Boden/Fläche:</b>	<p>Die Fläche betrifft Waldböden und landwirtschaftlich/naturschutzfachlich genutzte Böden mit hohem Standortpotential für die natürliche Vegetation (Hutungen).</p> <p>Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Teilweise angrenzend an Moorboden Kategorie 2</li> </ul>
<b>Wasser (Grundwasser/Gewässer):</b>	<p>Grundwasser: Keine Wasserschutzgebiete betroffen. Keine Vorrang- und Vorbehaltsgebiete der Wasserversorgung betroffen. Keine Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten.</p>
<b>Luft/Klima:</b>	<p>Kleinräumig sind keine relevanten Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO<sub>2</sub>-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.</p>
<b>Landschaft:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verkehrsarmer, unzerschnittener Raum (Kategorie B)</li> <li>- Landschaftsbild Stufe 5</li> <li>- Überwiegend Landschaftliches Vorbehaltsgebiet Nr. 19 "Bergland der Faltenmolasse zw. Buchenberg u. Oberstaufen"</li> <li>- VRW liegt teilweise im Landschaftsschutzgebiet „Großer Alpsee“ (LSG-00359.01)</li> </ul>
<b>Kulturgüter und sonstige Sachgüter:</b>	<p>Innerhalb des VRW befindet sich das Einzeldenkmal „Hompessen Alpe“ (D-7-80-132-78), Markt Oberstaufen (Landkreis Oberallgäu).</p>

**Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte**

Fortführung der gegenwärtigen Nutzung

**b:**

**Datenblätter zu den Gebieten, die aufgrund der Lage nicht weiterverfolgt wurden.**

VRW Nr. 30



### Topographische Informationen

<b>Gemeinde(n):</b>	Bidingen
<b>Landkreis(e):</b>	Ostallgäu
<b>Lage:</b>	südwestlich der Ortslage Bidingen
<b>Bestehendes VRW/VBW:</b>	nein
<b>Bestand an Windkraftanlagen:</b>	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
<b>Fläche [ha]:</b>	ca. 105
<b>Höhenlage (m ü. NN):</b>	764 – 777
<b>Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Juli 2024:</b>	4,8 – 5,1
<b>Zufahrtsmöglichkeit:</b>	über die Kreisstraßen OAL 4 und OAL 8, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feldwege
<b>Nächstes Umspannwerk:</b>	weniger als 1 km bis zum Umspannwerk Bidingen

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	036 Lech-Vorberge
Lage im Naturpark:	nein
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	Lage teilweise innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes Nr. 12 „Auerberg“
Derzeitige Nutzung:	Landwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	
Sonstige Besonderheiten:	nein

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild

Abstände des VRW zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m
Konzentrationszonen Bodenschätze und Mobilfunk	flächenhaft

## Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

### Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Bürger sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussehbar nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

- Fernwanderweg „Ostallgäuer Wanderweg“ (1380) quert das VRW

### Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

#### Überlagerte Schutzgebiete/Biotope/Kulissen

- Biotopflächen: „Tümpel, aufgelassener Torfstich und Streuwiese im ‚Dümpfl‘ und in den ‚Langen Äckern‘“ (8130-0090-002) im Norden
- Ausgleichsflächen: ÖFK-Lfd-Nr. 1001242 (0,10 ha) im Süden, dort auch leichte Überlagerung mit 146119 (0,19 ha), 146114 (0,91 ha), 146115 (0,33 ha) im Süd-Westen

#### Sonstiges

- Störungsempfindliche Arten: Schwarzstorch-Horststandort (C) [REDACTED] im Süden

<b>Boden/Fläche:</b>	<p>Die Fläche betrifft überwiegend landwirtschaftlich (Grünland und Acker) genutzte Braunerdeböden mit teils sehr hoher natürlicher Ertragsfähigkeit. Untergeordnet ist Waldboden mit jedoch sehr hohem Wasserretentionsvermögen betroffen.</p> <p>Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Angrenzend an Moorkulisse 3 im Süd-Westen</li> </ul>
<b>Wasser (Grundwasser/Gewässer):</b>	<p>Keine Wasserschutzgebiete betroffen. Keine Vorrang- und Vorbehaltsgebiete der Wasserversorgung betroffen. Keine Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten.</p>
<b>Luft/Klima:</b>	<p>Kleinräumig sind keine relevanten Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO<sub>2</sub>-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.</p>
<b>Landschaft:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Unzerschnittener verkehrsarmer Raum (Kategorie E)</li> <li>- Im Süd-Westen leichte Überlagerung mit dem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet „Auerberg“ (12)</li> <li>- Landschaftsbild Stufe 4</li> </ul>
<b>Kulturgüter und sonstige Sachgüter:</b>	Keine Betroffenheit.

**Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte**

Fortführung der gegenwärtigen Nutzung

**c:**

**Datenblätter zu den Gebieten, die aufgrund des vergrößerten Siedlungsabstands zu Außenbereichsanwesen entfallen mussten.**

VRW Nr. 5



### Topographische Informationen

<b>Gemeinde(n):</b>	Germaringen, Jengen
<b>Landkreis(e):</b>	Ostallgäu
<b>Lage:</b>	südwestlich des Ortsteils Eurishofen der Gemeinde Jengen und nördlich des Ortsteils Schwäbischhofen der Gemeinde Germaringen
<b>Bestehendes VRW/VBW:</b>	nein
<b>Bestand an Windkraftanlagen:</b>	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
<b>Fläche [ha]:</b>	ca. 9
<b>Höhenlage (m ü. NN):</b>	655 – 668
<b>Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Juli 2024:</b>	5,5 – 5,7
<b>Zufahrtsmöglichkeit:</b>	über die Staatsstraße St 2035, die Kreisstraße OAL 15, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feldwege
<b>Nächstes Umspannwerk:</b>	ca. 6 km bis zum Umspannwerk Buchloe

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	047 Lech-Wertach-Ebenen
Lage im Naturpark:	nein
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	geringfügige Überschneidung mit dem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 4 „Gennach- und Hühnerbachtal und Gennachmoos“
Derzeitige Nutzung:	Landwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	
Sonstige Besonderheiten:	nein

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	nein

Abstände des VRW zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m
Konzentrationszonen Bodenschätze und Mobilfunk	flächenhaft

## Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

### Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Bürger sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussehbar nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

### Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

#### Überlagerte Schutzgebiete/Biotope/Kulissen

- Ausgleichsflächen: ÖFK-Lfd-Nr. 151980 (0,11 ha) im Westen, 148866 (0,21 ha) im Norden

#### Sonstiges

- 50% Dichtezentrum Rotmilan

**Das VRW ist aus naturschutzfachlicher Sicht gut geeignet.** In nachfolgenden Verfahren werden Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen für den Rotmilan (z.B. Antikollisionssystem) anzuordnen sein.

<b>Boden/Fläche:</b>	<p>Die Fläche betrifft Braunerden aus Lösslehm, die eine hohe natürliche Ertragsfähigkeit mit hohem bis sehr hohem Wasserretentionsvermögen aufweisen.</p> <p>Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.</p>
<b>Wasser (Grundwasser/Gewässer):</b>	<p>Grundwasser: Keine Wasserschutzgebiete betroffen. Keine Vorrang- und Vorbehaltsgebiete der Wasserversorgung betroffen. Keine Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten.</p>
<b>Luft/Klima:</b>	<p>Kleinräumig sind keine relevanten Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO<sub>2</sub>-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.</p>
<b>Landschaft:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Unzerschnittener verkehrsarmer Raum (Kategorie E)</li> <li>- Im Osten marginal im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet „Gennach- und Hühnerbachtal und Gennachmoos (4)</li> </ul>
<b>Kulturgüter und sonstige Sachgüter:</b>	Keine Betroffenheit.

<b>Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte</b>
Fortführung der gegenwärtigen Nutzung

VRW Nr. 27



### Topographische Informationen

<b>Gemeinde(n):</b>	Obergünzburg
<b>Landkreis(e):</b>	Ostallgäu
<b>Lage:</b>	östlich der Ortslage Obergünzburg
<b>Bestehendes VRW/VBW:</b>	nein
<b>Bestand an Windkraftanlagen:</b>	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
<b>Fläche [ha]:</b>	ca. 9
<b>Höhenlage (m ü. NN):</b>	780 – 838
<b>Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Juli 2024:</b>	5,2 – 5,7
<b>Zufahrtsmöglichkeit:</b>	über die Staatsstraße St 2055, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feld- und Forstwege
<b>Nächstes Umspannwerk:</b>	ca. 2 km bis zum Umspannwerk Obergünzburg

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	046 Iller-Lech-Schotterplatten
Lage im Naturpark:	nein
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	Lage teilweise innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes Nr. 6 „Täler der Günz, Leubas und Mindel mit Umgebung“
Derzeitige Nutzung:	Forstwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	
Sonstige Besonderheiten:	nein

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	Bodenschutzwald

Abstände des VRW zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m
Konzentrationszonen Bodenschätze und Mobilfunk	flächenhaft

## Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

### Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Bürger sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussehbar nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

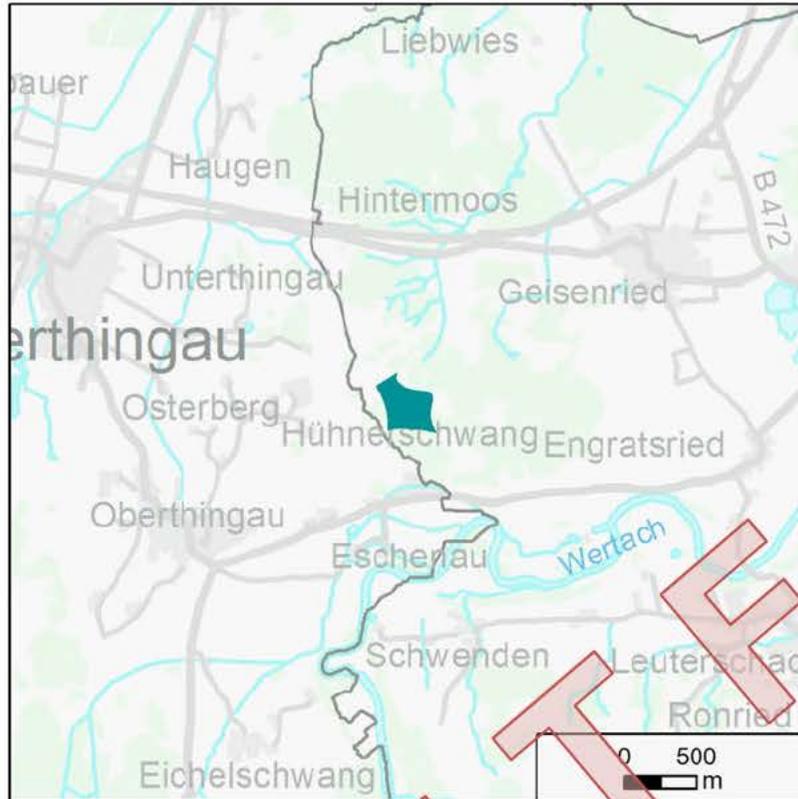
### Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

#### Überlagerte Schutzgebiete/Biotope/Kulissen

- Biotopflächen: „Bachabschnitte mit Begleitvegetation östlich und nördlich Obergünzburg“ (8128-0089-001, 8128-0089-002) im Nord-Westen
- Ausgleichsflächen: teilweise Überlagerung mit ÖFK-Lfd-Nr. 14661 (1,10 ha) im Nord-Westen

<b>Boden/Fläche:</b>	<p>Die Fläche betrifft Waldboden, Braunerden (teils pseudovergleyt), die aufgrund ihres Wasserspeicher- und Säurepuffervermögens in ihrer Gesamtbewertung von hoher Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen, sind.</p> <p>Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.</p>
<b>Wasser (Grundwasser/Gewässer):</b>	<p>Der minimale Abstand des VRW Nr. 27 zur Zone II der Wasserschutzgebiete (WSG) zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage „Mühlenberg“, welches der Trinkwasserversorgung des Marktes Obergünzburg dient (Kennzahl des WSG 2210812900101), beträgt ca. 310 m.</p> <p>Durch den Bau von WKA in diesem Gebiet kann durch Eingriffe in das Grundwasser und bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen beim Bau und im Betrieb eine erhebliche Gefährdung dieses Trinkwasservorkommens entstehen.</p> <p>Wasserwirtschaftliche Auflagen im Genehmigungsverfahren für WKA (beispielsweise getriebelose Anlagen ohne Spezialgründungen, Gründungssohle über höchstem Grundwasserstand, Minimierung wassergefährdender Stoffe, ggf. Abstand zur WSG-Zone II) sind zur Minimierung dieses Gefährdungspotentials möglich.</p>
<b>Luft/Klima:</b>	<p>Kleinräumig sind keine relevanten Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO<sub>2</sub>-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.</p>
<b>Landschaft:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Unzerschnittener verkehrsarmer Raum (Kategorie E)</li> <li>- Überwiegend im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet „Täler der Günz, Leubas und Mindel mit Umgebung“ (6)</li> <li>- Landschaftsbild Stufe 4</li> </ul>
<b>Kulturgüter und sonstige Sachgüter:</b>	Keine Betroffenheit.
<b>Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte</b>	
Fortführung der gegenwärtigen Nutzung	

VRW Nr. 42



### Topographische Informationen

<b>Gemeinde(n):</b>	Marktoberdorf
<b>Landkreis(e):</b>	Ostallgäu
<b>Lage:</b>	östlich der Ortslage Unterthingau
<b>Bestehendes VRW/VBW:</b>	nein
<b>Bestand an Windkraftanlagen:</b>	In Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
<b>Fläche [ha]:</b>	ca. 10
<b>Höhenlage (m ü. NN):</b>	769 – 790
<b>Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Juli 2024:</b>	4,9 – 5,1
<b>Zufahrtsmöglichkeit:</b>	über die Bundesstraße B 472, die Kreisstraßen OAL 7 und OAL 10, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feld- und Forstwege
<b>Nächstes Umspannwerk:</b>	ca. 6 km bis zum Umspannwerk Marktoberdorf

ENTF

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	036 Lech-Vorberge
Lage im Naturpark:	nein
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	Lage innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes Nr. 14 „Moore der Lechvorberge“
Derzeitige Nutzung:	Land- und Forstwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	
Sonstige Besonderheiten:	nein

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	nein

Abstände des VRW zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m
Konzentrationszonen Bodenschätze und Mobilfunk	flächenhaft

## Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

### Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Bürger sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussehbar nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

- 300m im Norden Fernwanderweg „Münchner Jakobsweg (München-Lindau)“ (493)

### Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

#### Sonstiges

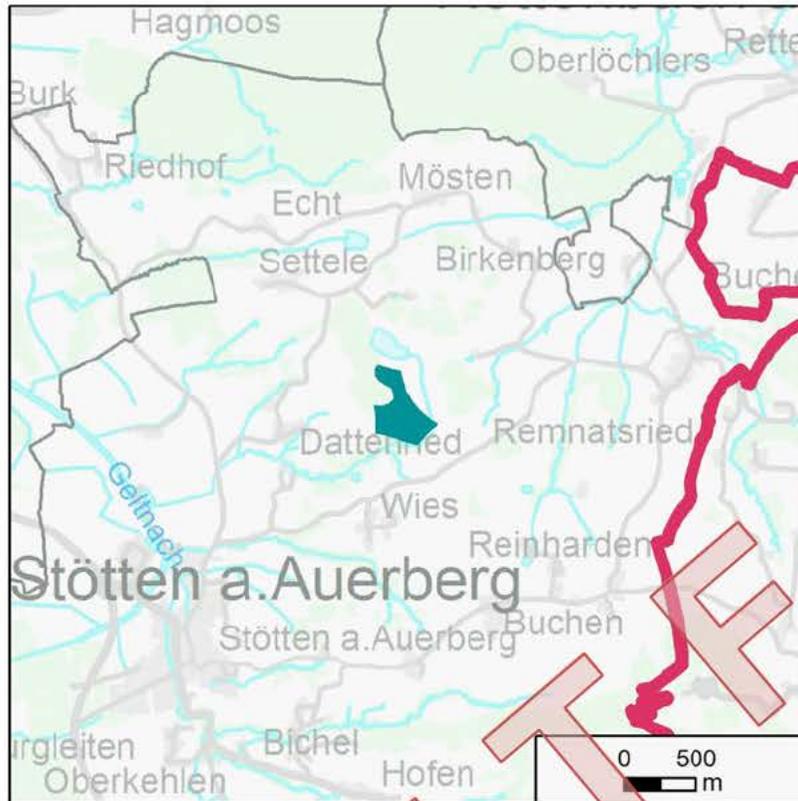
- Im Osten angrenzend an Projektkulisse Moorallianz (Elbseegebiet)
- Kollisionsgefährdete Vogelarten: Uhu Horststandort (C) [REDACTED] im Osten

**Das VRW ist aus naturschutzfachlicher Sicht geeignet.** Der vorkommende Uhu ist im zentralen Prüfbereich (1000m) nur kollisionsgefährdet, wenn die Rotorunterkante der geplanten Anlagen weniger als 80 m über dem Boden endet.

<b>Boden/Fläche:</b>	<p>Die Fläche betrifft überwiegend Waldböden vom Bodentyp Braunerde mit sehr hohem Wasserretentionsvermögen.</p> <p>Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.</p>
<b>Wasser (Grundwasser/Gewässer):</b>	<p>Grundwasser: Keine Wasserschutzgebiete betroffen. Keine Vorrang- und Vorbehaltsgebiete der Wasserversorgung betroffen. Keine Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten.</p>
<b>Luft/Klima:</b>	<p>Kleinräumig sind keine relevanten Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO<sub>2</sub>-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.</p>
<b>Landschaft:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verkehrsarmer, unzerschnittener Raum (Kategorie E)</li> <li>- Vollständig landschaftliches Vorbehaltsgebiet Nr. 14 "Moore der Lechvorberge"</li> <li>- Landschaftsbild Stufe 5</li> </ul>
<b>Kulturgüter und sonstige Sachgüter:</b>	Keine Betroffenheit.

<b>Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte</b>
Fortführung der gegenwärtigen Nutzung

VRW Nr. 47



### Topographische Informationen

<b>Gemeinde(n):</b>	Stötten a. Auerberg
<b>Landkreis(e):</b>	Ostallgäu
<b>Lage:</b>	nordöstlich der Gemeinde Stötten a. Auerberg
<b>Bestehendes VRW/VBW:</b>	nein
<b>Bestand an Windkraftanlagen:</b>	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
<b>Fläche [ha]:</b>	ca. 12
<b>Höhenlage (m ü. NN):</b>	814 – 845
<b>Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Juli 2024:</b>	4,8 – 5,1
<b>Zufahrtsmöglichkeit:</b>	über die Bundesstraße B 16, die Kreisstraße OAL 9, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feld- und Forstwege
<b>Nächstes Umspannwerk:</b>	ca. 7 km bis zum Umspannwerk Marktoberdorf

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	036 Lech-Vorberge
Lage im Naturpark:	nein
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	Lage innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes Nr. 12 „Auerberg“
Derzeitige Nutzung:	Land- und Forstwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	
Sonstige Besonderheiten:	nein

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild, Bodenschutzwald

Abstände des VRW zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m
Konzentrationszonen Bodenschätze und Mobilfunk	flächenhaft

## Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

### Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Bürger sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussehbar nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

### Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

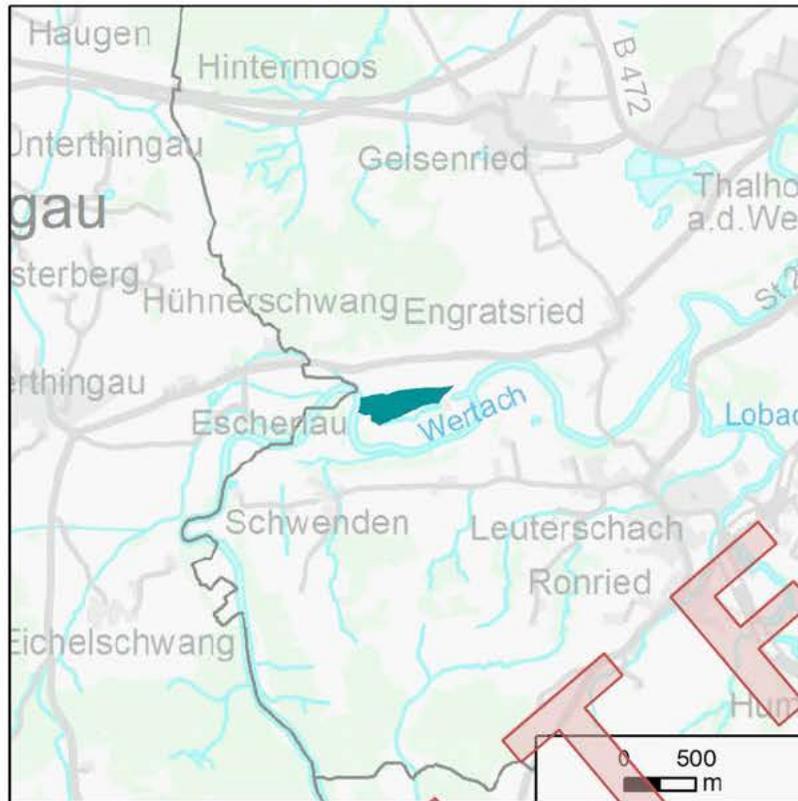
#### Sonstiges

- Schwarzstorch Revier (B) [REDACTED] im Süd-Westen

<b>Boden/Fläche:</b>	<p>Die Fläche betrifft überwiegend landwirtschaftlich als Grünland genutzte Pararendzinen mit mittlerer natürlicher Ertragsfähigkeit und mittlerem bis hohem Wasserspeichervermögen.</p> <p>Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Westen angrenzend an Moorboden Kategorie 2</li> </ul>
<b>Wasser (Grundwasser/Gewässer):</b>	<p>Grundwasser: Keine Wasserschutzgebiete betroffen. Keine Vorrang- und Vorbehaltsgebiete der Wasserversorgung betroffen. Keine Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten.</p>
<b>Luft/Klima:</b>	<p>Kleinräumig sind keine relevanten Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO<sub>2</sub>-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.</p>
<b>Landschaft:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verkehrsarmer, unzerschnittener Raum (Kategorie D)</li> <li>- Vollständig landschaftliches Vorbehaltsgebiet Nr. 12 "Auerberg"</li> <li>- Landschaftsbild Stufe 4</li> </ul>
<b>Kulturgüter und sonstige Sachgüter:</b>	<p>Das VRW liegt in einem Umkreis von 10 km um das besonders landschaftsprägende Baudenkmal „Ensemble Auerberg“ im Landkreis Weilheim-Schongau. Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich.</p> <p>Im Zuge etwaiger Erlaubnisverfahren wird auf der Grundlage aussagekräftiger Visualisierungen zu überprüfen sein, ob die Vorhaben zu einer Beeinträchtigung des Wesens, des überlieferten Erscheinungsbilds oder der künstlerischen Wirkung des besonders landschaftsprägenden Baudenkmals führen würden.</p>

<b>Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte</b>
Fortführung der gegenwärtigen Nutzung

VRW Nr. 48



### Topographische Informationen

<b>Gemeinde(n):</b>	Marktobendorf
<b>Landkreis(e):</b>	Ostallgäu
<b>Lage:</b>	nordwestlich des Stadtteils Leuterschach der Stadt Marktobendorf
<b>Bestehendes VRW/VBW:</b>	nein
<b>Bestand an Windkraftanlagen:</b>	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
<b>Fläche [ha]:</b>	ca. 9
<b>Höhenlage (m ü. NN):</b>	738 – 752
<b>Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Juli 2024:</b>	4,6 – 4,8
<b>Zufahrtsmöglichkeit:</b>	über die Kreisstraße OAL 7 sowie Feldwege
<b>Nächstes Umspannwerk:</b>	ca. 5 km bis zum Umspannwerk Marktobendorf

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	036 Lech-Vorberge
Lage im Naturpark:	nein
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	Lage innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes Nr. 11 „Wertachtal und Wertachschlucht“
Derzeitige Nutzung:	Landwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Das VR betrifft ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet der Wertach (HQ 100).
Sonstige Besonderheiten:	nein

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild

Abstände des VRW zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m
Konzentrationszonen Bodenschätze und Mobilfunk	flächenhaft

## Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

### Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Bürger sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussehbar nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

- Fernwanderweg „Ostallgäuer Wanderweg“ (1380) im Süden

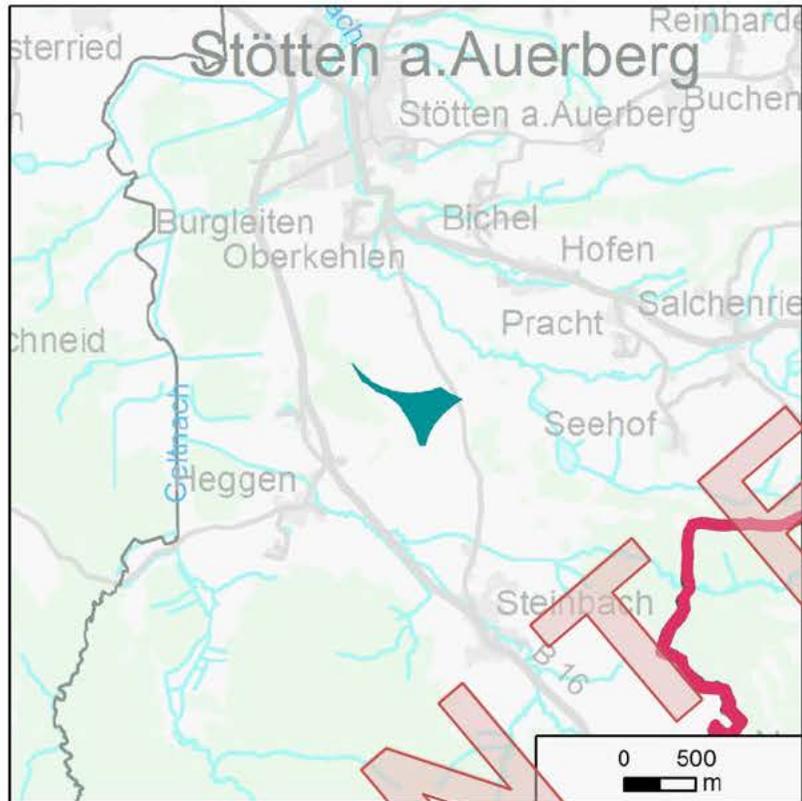
<p><b>Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):</b></p>	<p><b>Überlagerte Schutzgebiete/Biotope/Kulissen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Biotopflächen: „Weichholzaue, Erlenaufforstungen und Gehölzsaum an der Wertach, von Ende Durchbruchstal O- Eichelschwang bis NW-Marktobendorf. Die Wertach befindet sich dort in ihrem Mittellauf“ (8229-0030)</li> <li>- Puffer SPA-Gebiet „Wertachdurchbruch“ (8329-401) angrenzend im Westen</li> </ul> <p><b>Sonstiges</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ABSP Kulisse III (B30.5)</li> <li>- Störungsempfindliche Vogelarten: Graureiher Brut-/Nahrungshabitat (B), Schwarzstorch Revier [REDACTED] im Süden</li> <li>- Kollisionsgefährdete Vogelarten: Uhu Horststandort (C) [REDACTED] im Norden, Rotmilan Revierzentrum (B) [REDACTED] im Westen</li> </ul> <p><b>Das VRW ist aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch.</b> Aus naturschutzfachlicher Sicht ist die Herausnahme der ABSP III Kulisse erforderlich. Der vorkommende Uhu ist im zentralen Prüfbereich (1000m) nur kollisionsgefährdet, wenn die Rotorunterkante der geplanten Anlagen weniger als 80 m über dem Boden endet.</p>
<p><b>Boden/Fläche:</b></p>	<p>Die Fläche betrifft den Bodentyp Pararendzinen und umfasst landwirtschaftliche Grünlandflächen mit überwiegend geringer natürlicher Ertragsfähigkeit und hohem Wasserretentionsvermögen.</p> <p>Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.</p>

<b>Wasser (Grundwasser/Gewässer):</b>	<p>Grundwasser: Keine Wasserschutzgebiete betroffen Keine Vorrang- und Vorbehaltsgebiete der Wasserversorgung betroffen Es ist mit einem sehr geringen Flurabstand (Bauen im Grundwasser) zu rechnen. Das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser stellt einen Benutzungstatbestand dar, eine wasserrechtliche Erlaubnis ist dabei grundsätzlich erforderlich.</p> <p>HQ100 Wertach festgesetztes Überschwemmungsgebiet: Es sind keine negativen Umweltauswirkungen zu befürchten, wenn ein Mindestabstand von 10 m zur Böschungsoberkante des Gewässers von jeglicher Nutzung freigelassen wird.</p>
<b>Luft/Klima:</b>	Kleinräumig sind keine relevanten Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO <sub>2</sub> -Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.
<b>Landschaft:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verkehrsarmer, unzerschnittener Raum (Kategorie C)</li> <li>- Vollständig landschaftliches Vorbehaltsgebiet Nr. 11 "Wertachtal und Wertachschlucht"</li> <li>- Landschaftsbild Stufe 5</li> </ul>
<b>Kulturgüter und sonstige Sachgüter:</b>	Keine Betroffenheit.

<b>Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte</b>
---

Fortführung der gegenwärtigen Nutzung
---------------------------------------

VRW Nr. 52



### Topographische Informationen

<b>Gemeinde(n):</b>	Stötten a. Auerberg
<b>Landkreis(e):</b>	Ostallgäu
<b>Lage:</b>	südlich der Ortslage Stötten a. Auerberg
<b>Bestehendes VRW/BW:</b>	nein
<b>Bestand an Windkraftanlagen:</b>	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
<b>Fläche [ha]:</b>	ca. 11
<b>Höhenlage (m ü. NN):</b>	773 – 800
<b>Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Juli 2024:</b>	4,5 – 4,7
<b>Zufahrtsmöglichkeit:</b>	über die Bundesstraße B 16, die Kreisstraße OAL 9, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feld- und Forstwege
<b>Nächstes Umspannwerk:</b>	ca. 8 km bis zum Umspannwerk Lechbruck ca. 8 km bis zum Umspannwerk Roßhaupten

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	036 Lech-Vorberge
Lage im Naturpark:	nein
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	Lage innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes Nr. 12 „Auerberg“
Derzeitige Nutzung:	Land- und Forstwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	
Sonstige Besonderheiten:	nein

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	Bodenschutzwald

Abstände des VRW zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m
Konzentrationszonen Bodenschätze und Mobilfunk	flächenhaft

## Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

### Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Bürger sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussehbar nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

### Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

#### Sonstiges

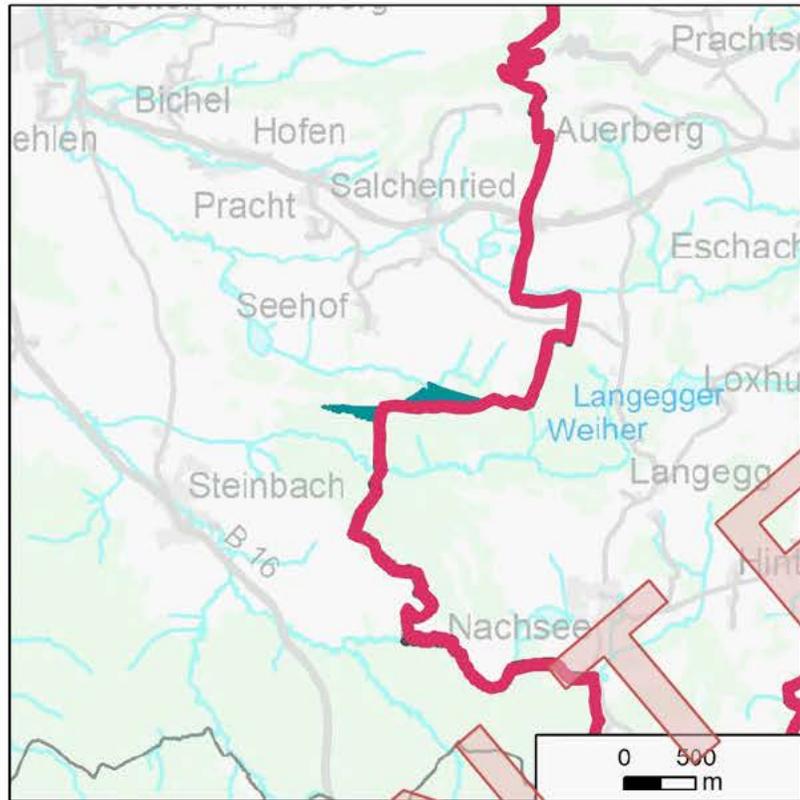
- VNP Wald: Biotopbäume und Totholz (1,24 ha) im Nord-Westen

<b>Boden/Fläche:</b>	<p>Die Fläche betrifft landwirtschaftlich als Grünland genutzte Braunerdeböden mit mittlerer natürlicher Ertragsfähigkeit und sehr hohem Wasserretentionsvermögen.</p> <p>Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.</p>
<b>Wasser (Grundwasser/Gewässer):</b>	<p>Grundwasser: Keine Wasserschutzgebiete betroffen. Keine Vorrang- und Vorbehaltsgebiete der Wasserversorgung betroffen. Keine Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten.</p>
<b>Luft/Klima:</b>	<p>Kleinräumig sind keine relevanten Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO<sub>2</sub>-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.</p>
<b>Landschaft:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verkehrsarmer, unzerschnittener Raum (Kategorie D)</li> <li>- Landschaftliches Vorbehaltsgebiet Nr. 12 "Auerberg"</li> <li>- Landschaftsbild Stufe 4</li> </ul>
<b>Kulturgüter und sonstige Sachgüter:</b>	<p>Das VRW liegt in einem Umkreis von 10 km um das besonders landschaftsprägende Baudenkmal „Ensemble Auerberg“ im Landkreis Weilheim-Schongau. Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich.</p> <p>Im Zuge etwaiger Erlaubnisverfahren wird auf der Grundlage aussagekräftiger Visualisierungen zu überprüfen sein, ob die Vorhaben zu einer Beeinträchtigung des Wesens, des überlieferten Erscheinungsbilds oder der künstlerischen Wirkung des besonders landschaftsprägenden Baudenkmals führen würden.</p>

**Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte**

Fortführung der gegenwärtigen Nutzung

VRW Nr. 53



### Topographische Informationen

<b>Gemeinde(n):</b>	Stötten a. Auerberg
<b>Landkreis(e):</b>	Ostallgäu
<b>Lage:</b>	südlich des Ortsteils Salchenried der Gemeinde Stötten a. Auerberg
<b>Bestehendes VRW/BW:</b>	nein
<b>Bestand an Windkraftanlagen:</b>	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
<b>Fläche [ha]:</b>	ca. 9
<b>Höhenlage (m ü. NN):</b>	784 – 835
<b>Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Juli 2024:</b>	4,5 – 4,8
<b>Zufahrtsmöglichkeit:</b>	über die Bundesstraße B 16, die Kreisstraße OAL 9, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feld- und Forstwege
<b>Nächstes Umspannwerk:</b>	ca. 6 km bis zum Umspannwerk Lechbruck

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	036 Lech-Vorberge
Lage im Naturpark:	nein
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	Lage teilweise innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes Nr. 12 „Auerberg“
Derzeitige Nutzung:	Forstwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	
Sonstige Besonderheiten:	nein

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	nein

Abstände des VRW zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m
Konzentrationszonen Bodenschätze und Mobilfunk	flächenhaft

## Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

### Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Bürger sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussehbar nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

### Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

#### Überlagerte Schutzgebiete/Biotope/Kulissen

- Biotopflächen: „Gewässerbegleitgehölze und Bäche nördlich Seehof“ (8230-0298)
- Dichtezentrum Rotmilan 50%

#### Sonstiges

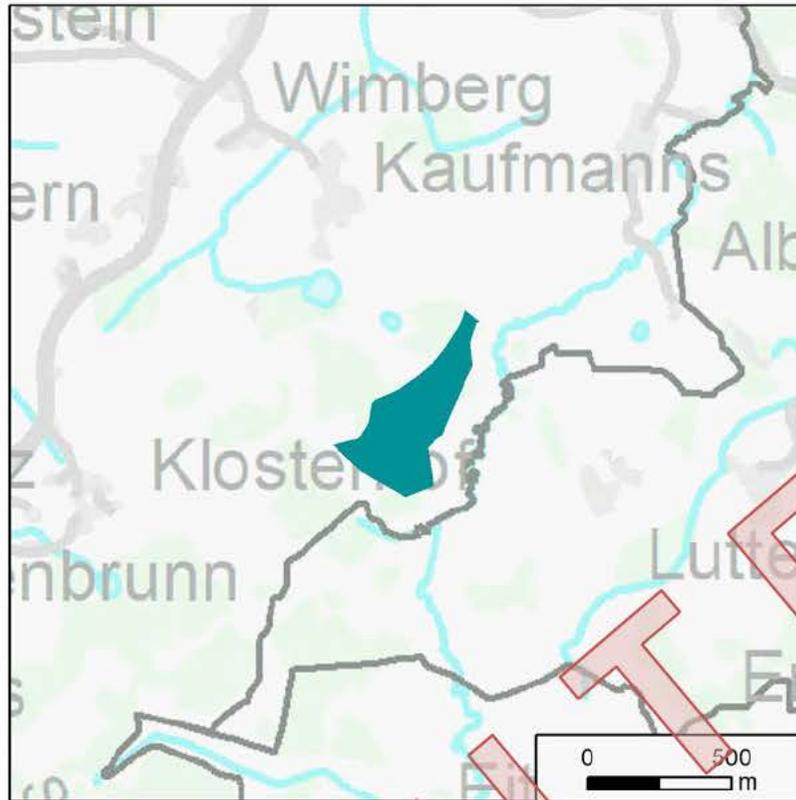
- Wochenstube Wasserfledermaus und Quartiere Bartfledermäuse im Süden
- Störungsempfindliche Vogelarten: Schwarzstorch Revier [REDACTED] im Osten

**Das VRW ist aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch.** In nachfolgenden Verfahren werden Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen für den Rotmilan anzuordnen sein (z.B. Antikollisionssystem). Aus naturschutzfachlicher Sicht ist ein 300 m Puffer um die Fledermaus Wochenstube/Quartiere herauszunehmen.

<b>Boden/Fläche:</b>	Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.
<b>Wasser (Grundwasser/Gewässer):</b>	Grundwasser: Keine Wasserschutzgebiete betroffen. Keine Vorrang- und Vorbehaltsgebiete der Wasserversorgung betroffen. Keine Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten.
<b>Luft/Klima:</b>	Kleinräumig sind keine relevanten Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO <sub>2</sub> -Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.
<b>Landschaft:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verkehrsarmer, unzerschnittener Raum (Kategorie D)</li> <li>- Landschaftliches Vorbehaltsgebiet Nr. 12 "Auerberg"</li> <li>- Landschaftsbild Stufe 4</li> <li>- Marginal Landschaftsbild Stufe 5</li> </ul>
<b>Kulturgüter und sonstige Sachgüter:</b>	Das VRW liegt in einem Umkreis von 10 km um das besonders landschaftsprägende Baudenkmal „Ensemble Auerberg“ im Landkreis Weilheim-Schongau. Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Im Zuge etwaiger Erlaubnisverfahren wird auf der Grundlage aussagekräftiger Visualisierungen zu überprüfen sein, ob die Vorhaben zu einer Beeinträchtigung des Wesens, des überlieferten Erscheinungsbilds oder der künstlerischen Wirkung des besonders landschaftsprägenden Baudenkmals führen würden.

<b>Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte</b>
Fortführung der gegenwärtigen Nutzung

VRW Nr. 57



### Topographische Informationen

<b>Gemeinde(n):</b>	Wald
<b>Landkreis(e):</b>	Ostallgäu
<b>Lage:</b>	südlich des Ortsteils Kaufmanns der Gemeinde Wald
<b>Bestehendes VRW/VBW:</b>	nein
<b>Bestand an Windkraftanlagen:</b>	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
<b>Fläche [ha]:</b>	ca. 12
<b>Höhenlage (m ü. NN):</b>	833 – 868
<b>Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Juli 2024:</b>	4,7 – 5,0
<b>Zufahrtsmöglichkeit:</b>	über die Kreisstraße OAL 23, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Fest- und Forstwege
<b>Nächstes Umspannwerk:</b>	ca. 9 km bis zum Umspannwerk Nesselwang

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	036 Lech-Vorberge
Lage im Naturpark:	nein
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	Lage innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes Nr. 14 „Moore der Lechvorberge“
Derzeitige Nutzung:	Land- und Forstwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	
Sonstige Besonderheiten:	Überschneidung mit dem Vorranggebiet für die Wasserversorgung Nr. WVR 62

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	nein

Abstände des VRW zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m
Konzentrationszonen Bodenschätze und Mobilfunk	flächenhaft

## Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

### Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Bürger sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussehbar nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

### Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

#### Sonstiges

- Im Süden angrenzend an Projektkulisse Allgäuer Moorallianz (Weihermoos)
- [REDACTED] im Süden Horst Schwarzmilan (C)

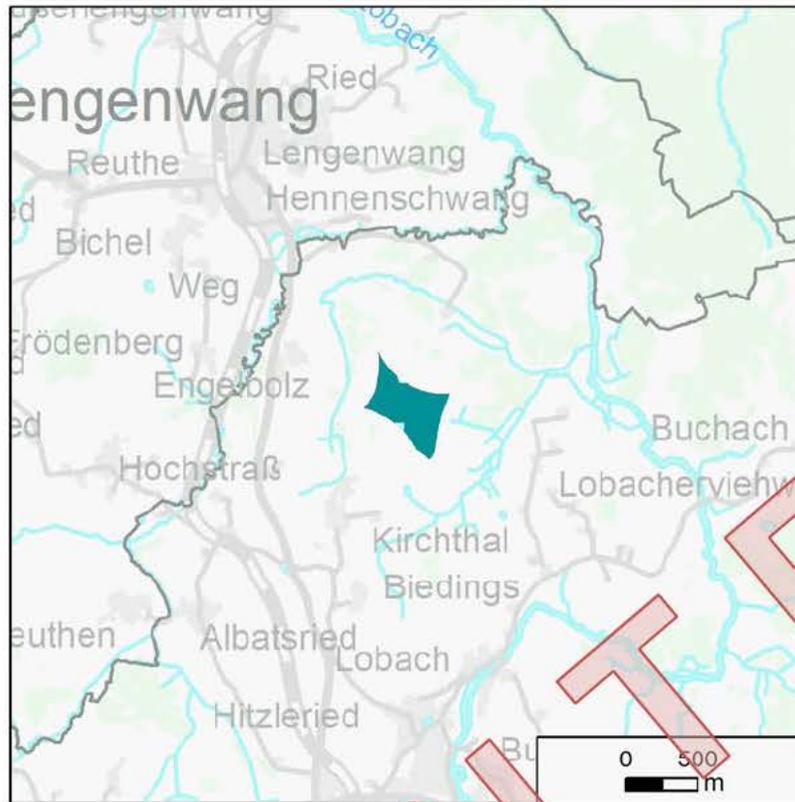
**Das VRW ist aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch.** Es ist aus naturschutzfachlicher Sicht erforderlich, den zentralen Prüfbereich für den Schwarzmilan (1.000m) von der Festlegung auszunehmen, was zum Wegfall des VRW führen würde.

<b>Boden/Fläche:</b>	<p>Die Fläche betrifft überwiegend landwirtschaftlich genutzte Braunerde und Grundwasserböden (Gleye) mit mittlerer natürlicher Ertragsfähigkeit. Zu einem geringen Anteil ist auch Waldboden betroffen.</p> <p>Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.</p>
<b>Wasser (Grundwasser/Gewässer):</b>	<p>Das VRW überschneidet sich großflächig mit dem Vorranggebiet für Wasserversorgung 62 „Wald“, das dem Schutz der Wassergewinnungsanlage „Kaufmannsee“ dient, welches der Trinkwasserversorgung der Ortschaft Wald dient.</p> <p>Der Flurabstand im Überschneidungsbereich beträgt grob ca. 5 bis 10 m.</p> <p>Der minimale Abstand des VRW zur Zone II des angrenzenden Wasserschutzgebietes (Kennzahl 2210832900109) beträgt ca. 260 m.</p> <p>Durch den Bau von WKA in diesem Gebiet kann durch Eingriffe in das Grundwasser und bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen beim Bau und im Betrieb eine erhebliche Gefährdung dieses Trinkwasservorkommens entstehen.</p> <p>Wasserwirtschaftliche Auflagen im Genehmigungsverfahren für WKA (beispielsweise getriebelose Anlagen ohne Spezialgründungen, Gründungssohle über höchstem Grundwasserstand, Minimierung wassergefährdender Stoffe, ggf. Abstand zur WSG-Zone II) sind zur Minimierung dieses Gefährdungspotentials möglich.</p>
<b>Luft/Klima:</b>	<p>Kleinräumig sind keine relevanten Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO<sub>2</sub>-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.</p>
<b>Landschaft:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verkehrsarmer, unzerschnittener Raum (Kategorie C)</li> <li>- Landschaftliches Vorbehaltsgebietes Nr. 14 „Moore der Lechvorberge“</li> <li>- Landschaftsbild Stufe 5</li> </ul>
<b>Kulturgüter und sonstige Sachgüter:</b>	<p>Keine Betroffenheit.</p>

**Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte**

Fortführung der gegenwärtigen Nutzung

VRW Nr. 59



### Topographische Informationen

<b>Gemeinde(n):</b>	Seeg
<b>Landkreis(e):</b>	Ostallgäu
<b>Lage:</b>	nördlich der Ortslage Seeg und südöstlich der Ortslage Lengenwang
<b>Bestehendes VRW/VBW:</b>	nein
<b>Bestand an Windkraftanlagen:</b>	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
<b>Fläche [ha]:</b>	ca. 17
<b>Höhenlage (m ü. NN):</b>	793 – 823
<b>Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Juli 2024:</b>	4,5 – 4,8
<b>Zufahrtsmöglichkeit:</b>	über die Staatsstraße St 2008, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feldwege
<b>Nächstes Umspannwerk:</b>	ca. 10 km bis zum Umspannwerk Marktoberdorf ca. 10 km bis zum Umspannwerk Roßhaupten

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	036 Lech-Vorberge
Lage im Naturpark:	nein
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	Lage innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes Nr. 14 „Moore der Lechvorberge“
Derzeitige Nutzung:	Landwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	
Sonstige Besonderheiten:	Überschneidung mit dem Vorranggebiet für die Wasserversorgung Nr. WVR 84

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	nein

Abstände des VRW zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m
Konzentrationszonen Bodenschätze und Mobilfunk	flächenhaft

## Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

### Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Bürger sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussehbar nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

### Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

#### Überlagerte Schutzgebiete/Biotope/Kulissen

- Im Osten angrenzend an Puffer FFH-Gebiet „Sulzschneider Moore“ (8329-303)
- Im Osten angrenzend an Projektkulisse Allgäuer Moorallianz (Sulzschneider Moore)

#### Sonstiges:

- 50% Dichtezentrum Schwarzmilan, 50% Dichtezentrum Wespenbussard angrenzend im Osten
- Kollisionsgefährdete Arten: Schwarzmilan Horst (C) [REDACTED] im Süden

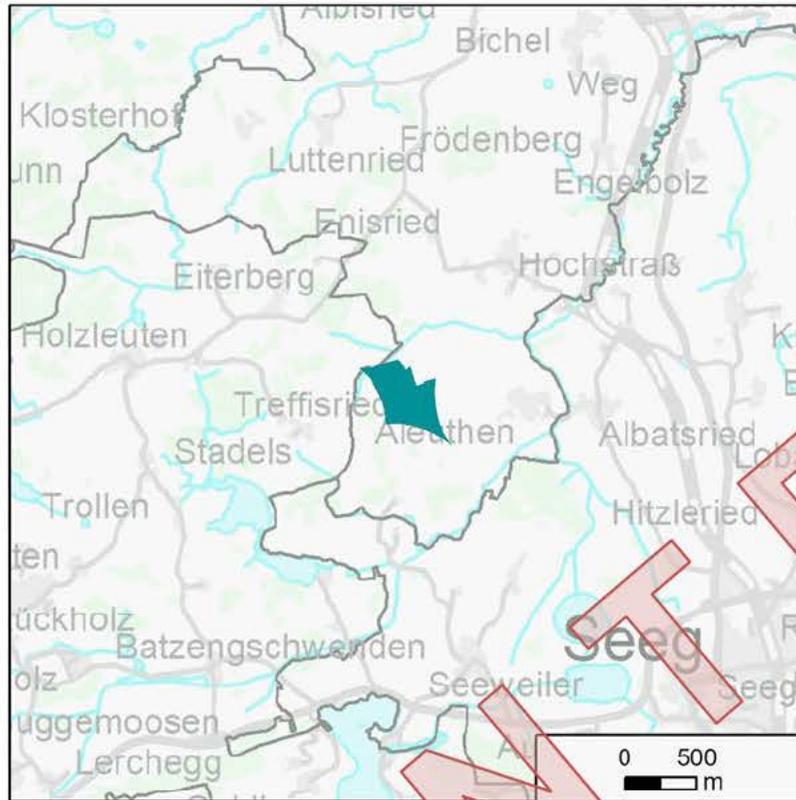
**Das VRW ist aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch.**

<b>Boden/Fläche:</b>	<p>Die Fläche betrifft fast ausschließlich landwirtschaftlich als Grünland genutzte Pararendzinen mit geringer bis mittlerer natürlicher Ertragsfähigkeit.</p> <p>Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.</p>
<b>Wasser (Grundwasser/Gewässer):</b>	<p>Das VRW Nr. 59 überschneidet sich vollständig mit dem Vorranggebiet für Wasserversorgung 84 „Kirchthal-Engelholz“, welches dem Schutz der Wassergewinnungsanlagen „Kirchthalermoos“ und „Holzwiesen“ dient, welches der Trinkwasserversorgung der Stadt Marktoberdorf bzw. der Ortschaft Sulzschneid dient.</p> <p>Der Flurabstand im Überschneidungsbereich beträgt minimal nur wenige Meter (im Bereich der Geländemulde).</p> <p>Der minimale Abstand des VRW Nr. 59 zur Zone II des Wasserschutzgebietes der Quelle von Sulzschneid (Kennzahl 2210832900112) beträgt ca. 190 m.</p> <p>Durch den Bau von WKA in diesem Gebiet kann durch Eingriffe in das Grundwasser und bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen beim Bau und im Betrieb eine erhebliche Gefährdung dieses Trinkwasservorkommens entstehen.</p> <p>Wasserwirtschaftliche Auflagen im Genehmigungsverfahren für WKA (beispielsweise getriebelose Anlagen ohne Spezialgründungen, Gründungssohle über höchstem Grundwasserstand, Minimierung wassergefährdender Stoffe, ggf. Abstand zur WSG-Zone II) sind zur Minimierung dieses Gefährdungspotentials möglich.</p>
<b>Luft/Klima:</b>	<p>Kleinräumig sind keine relevanten Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO<sub>2</sub>-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.</p>
<b>Landschaft:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verkehrsarmer, unzerschnittener Raum (Kategorie D)</li> <li>- Landschaftliches Vorbehaltsgebiet Nr. 14 "Moore der Lechvorberge"</li> <li>- Landschaftsbild Stufe 5</li> </ul>
<b>Kulturgüter und sonstige Sachgüter:</b>	<p>Keine Betroffenheit.</p>

**Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte**

Fortführung der gegenwärtigen Nutzung

VRW Nr. 60



### Topographische Informationen

<b>Gemeinde(n):</b>	Rückholz, Lengenwang
<b>Landkreis(e):</b>	Ostallgäu
<b>Lage:</b>	nordwestlich der Ortslage Seeg und nordöstlich der Ortslage Rückholz
<b>Bestehendes VRW/VBW:</b>	nein
<b>Bestand an Windkraftanlagen:</b>	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
<b>Fläche [ha]:</b>	ca. 16
<b>Höhenlage (m ü. NN):</b>	830 – 865
<b>Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Juli 2024:</b>	4,6 – 4,9
<b>Zufahrtsmöglichkeit:</b>	über die Staatsstraße St 2008, die Kreisstraßen OAL 1 und OAL 23, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feldwege
<b>Nächstes Umspannwerk:</b>	ca. 9 km bis zum Umspannwerk Nesselwang

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	036 Lech-Vorberge
Lage im Naturpark:	nein
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	Lage innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes Nr. 14 „Moore der Lechvorberge“
Derzeitige Nutzung:	Landwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	
Sonstige Besonderheiten:	nein

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	nein

Abstände des VRW zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m
Konzentrationszonen Bodenschätze und Mobilfunk	flächenhaft

## Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

### Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Bürger sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussehbar nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

### Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

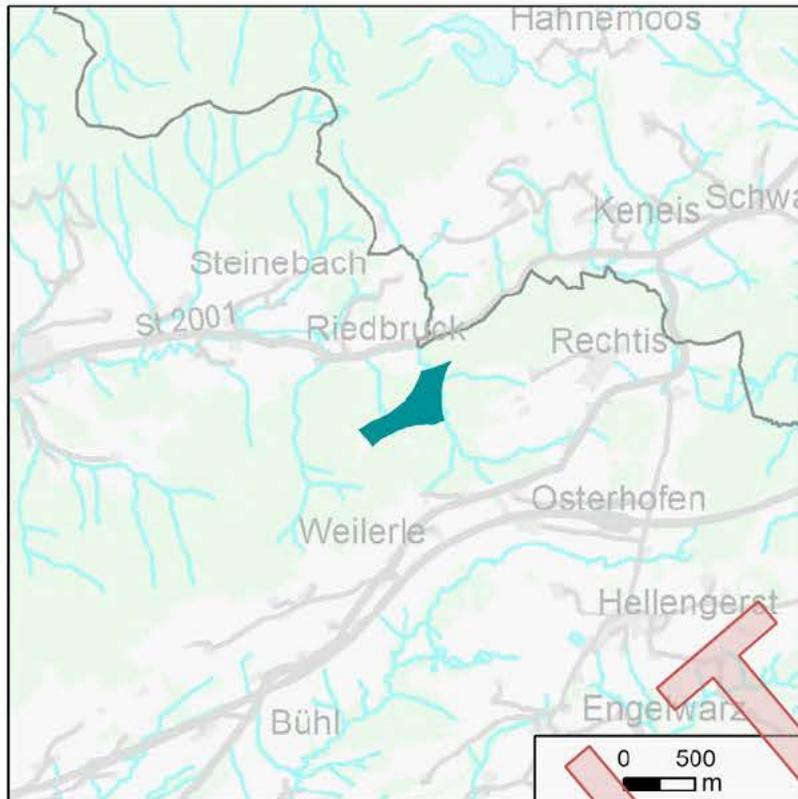
Keine Betroffenheit.

<b>Boden/Fläche:</b>	<p>Die Fläche betrifft überwiegend landwirtschaftlich genutzte Pararendzinen und Grundwasserböden, kleinräumig auch Moore mit geringer natürlicher Ertragsfähigkeit.</p> <p>Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.</p>
<b>Wasser (Grundwasser/Gewässer):</b>	<p>Das VRW grenzt direkt an das Wasserschutzgebiet des Wasserbeschaffungsverbandes Enisried (Kennzahl 2210832900155) an, das dem Schutz der Wassergewinnungsanlage „Golzenbrunnen“ dient, welche der Trinkwasserversorgung der Ortschaft Enisried dient. Der gesamte zentrale und östliche Teil des VRW liegt dabei im Trinkwassereinzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Enisried.</p> <p>Der Flurabstand im Überschneidungsbereich beträgt minimal wahrscheinlich mehr als 10 m.</p> <p>Der minimale Abstand des VRW Nr. 60 zur Zone II des Wasserschutzgebietes der Quelle von Enisried (Kennzahl 2210832900112) beträgt ca. 170 m.</p> <p>Durch den Bau von WKA in diesem Gebiet kann durch Eingriffe in das Grundwasser und bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen beim Bau und im Betrieb eine erhebliche Gefährdung dieses Trinkwasservorkommens entstehen.</p> <p>Wasserwirtschaftliche Auflagen im Genehmigungsverfahren für WKA (beispielsweise getriebelose Anlagen ohne Spezialgründungen, Gründungssohle über höchstem Grundwasserstand, Minimierung wassergefährdender Stoffe, ggf. Abstand zur WSG-Zone II) sind zur Minimierung dieses Gefährdungspotentials möglich.</p>
<b>Luft/Klima:</b>	<p>Kleinräumig sind keine relevanten Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO<sub>2</sub>-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.</p>
<b>Landschaft:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verkehrsarmer, unzerschnittener Raum (Kategorie C)</li> <li>- Landschaftliches Vorbehaltsgebiet Nr. 14 "Moore der Lechvorberge"</li> <li>- Landschaftsbild Stufe 5</li> </ul>
<b>Kulturgüter und sonstige Sachgüter:</b>	<p>Keine Betroffenheit.</p>

**Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte**

Fortführung der gegenwärtigen Nutzung

VRW Nr. 61



### Topographische Informationen

<b>Gemeinde(n):</b>	Weitnau
<b>Landkreis(e):</b>	Oberallgäu
<b>Lage:</b>	östlich des Ortsteils Wengen und westlich des Ortsteils Rechtis des Marktes Weitnau
<b>Bestehendes VRW/VBW:</b>	nein
<b>Bestand an Windkraftanlagen:</b>	in Betrieb/ genehmigt: keine geplant: keine
<b>Fläche [ha]:</b>	ca. 13
<b>Höhenlage (m ü. NN):</b>	851 – 1013
<b>Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Juli 2024:</b>	4,5 – 5,8
<b>Zufahrtsmöglichkeit:</b>	über die Bundesstraße B 12, die Staatsstraße St 2055, die Kreisstraße OA 7, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Forstwege
<b>Nächstes Umspannwerk:</b>	ca. 8 km bis zum Umspannwerk Seltmans

<b>Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung</b>	
<b>Naturraum:</b>	034 Adelegg
<b>Lage im Naturpark:</b>	nein
<b>Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:</b>	Lage innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes Nr. 19 „Bergland der Faltenmolasse zw. Buchenberg u. Oberstaufer“
<b>Derzeitige Nutzung:</b>	Forstwirtschaft
<b>Umweltzustand/Vorbelastungen:</b>	
<b>Sonstige Besonderheiten:</b>	nein

<b>Waldfunktionen</b>	
<b>Wald mit besonderer Bedeutung:</b>	Bodenschutzwald, Erholungswald

<b>Abstände des VRW zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten</b>	
<b>Wohnbauflächen / Wohngebiete</b>	800 m
<b>Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:</b>	300 m
<b>Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete</b>	800 m
<b>Außenbereichssatzungen:</b>	500 m
<b>Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):</b>	800 m
<b>Weiler und Höfe:</b>	500 m
<b>Sonstige Siedlungsflächen:</b>	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m
<b>Konzentrationszonen Bodenschätze und Mobilfunk</b>	flächenhaft

## Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

### Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Bürger sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussehbar nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

- Fernwanderweg „Münchner Jakobsweg (München-Lindau)“ (493) 400m im Süden

### Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

#### Überlagerte Schutzgebiete/Biotope/Kulissen

- Biotopflächen: „WENGENER ARGEN VON DER `TOBELSÄGE` BIS WESTLICH DER WENGER MÜHLE“ (8327-0011) im Osten

#### Sonstiges

- Störungsempfindliche Arten: Schwarzstorch Revier [REDACTED] im Osten

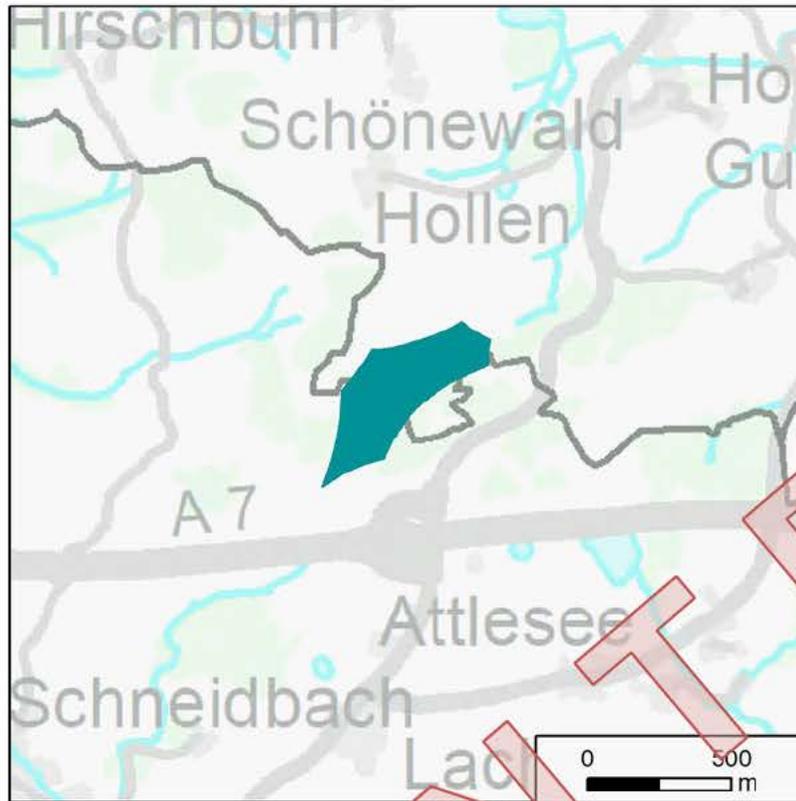
**Das VRW ist aus naturschutzfachlicher Sicht geeignet.** Die Herausnahme der Biotopfläche ist erforderlich.

<b>Boden/Fläche:</b>	<p>Die Fläche betrifft Wald auf podsoliger Braunerde und Gleye sowie Hutungen mit potential für die natürliche Vegetation.</p> <p>Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.</p>
<b>Wasser (Grundwasser/Gewässer):</b>	<p>Grundwasser: Keine Wasserschutzgebiete betroffen. Keine Vorrang- und Vorbehaltsgebiete der Wasserversorgung betroffen. Keine Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten.</p>
<b>Luft/Klima:</b>	<p>Kleinräumig sind keine relevanten Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO<sub>2</sub>-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.</p>
<b>Landschaft:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verkehrsarmer, unzerschnittener Raum (Kategorie E)</li> <li>- Landschaftliches Vorbehaltsgebiet Nr. 19 "Bergland der Faltenmolasse zw. Buchenberg u. Oberstaufen"</li> <li>- Landschaftsbild Stufe 4</li> </ul>
<b>Kulturgüter und sonstige Sachgüter:</b>	Keine Betroffenheit.

**Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte**

Fortführung der gegenwärtigen Nutzung

VRW Nr. 64



### Topographische Informationen

<b>Gemeinde(n):</b>	Rückholz, Nesselwang
<b>Landkreis(e):</b>	Ostallgäu
<b>Lage:</b>	südwestlich der Ortslage Rückholz und nördlich des Ortsteils Lachen des Marktes Nesselwang
<b>Bestehendes VRW/VBW:</b>	nein
<b>Bestand an Windkraftanlagen:</b>	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
<b>Fläche [ha]:</b>	ca. 14
<b>Höhenlage (m ü. NN):</b>	904 – 954
<b>Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Juli 2024:</b>	4,9 – 5,3
<b>Zufahrtsmöglichkeit:</b>	über die Bundesautobahn A 7, die Kreisstraße OAL 23 sowie Feld- und Forstwege
<b>Nächstes Umspannwerk:</b>	ca. 4 km bis zum Umspannwerk Nesselwang

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	036 Lech-Vorberge
Lage im Naturpark:	nein
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	Lage innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes Nr. 14 „Moore der Lechvorberge“
Derzeitige Nutzung:	Land- und Forstwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	
Sonstige Besonderheiten:	Überschneidung mit dem Vorranggebiet für die Wasserversorgung Nr. WVR 63

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild

Abstände des VRW zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m
Konzentrationszonen Bodenschätze und Mobilfunk	flächenhaft

## Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

### Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Bürger sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussehbar nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

### Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

#### Überlagerte Schutzgebiete/Biotope/Kulissen

- Im Westen angrenzend an Puffer SPA-Gebiet „Wertachdurchbruch“ (8329-401)

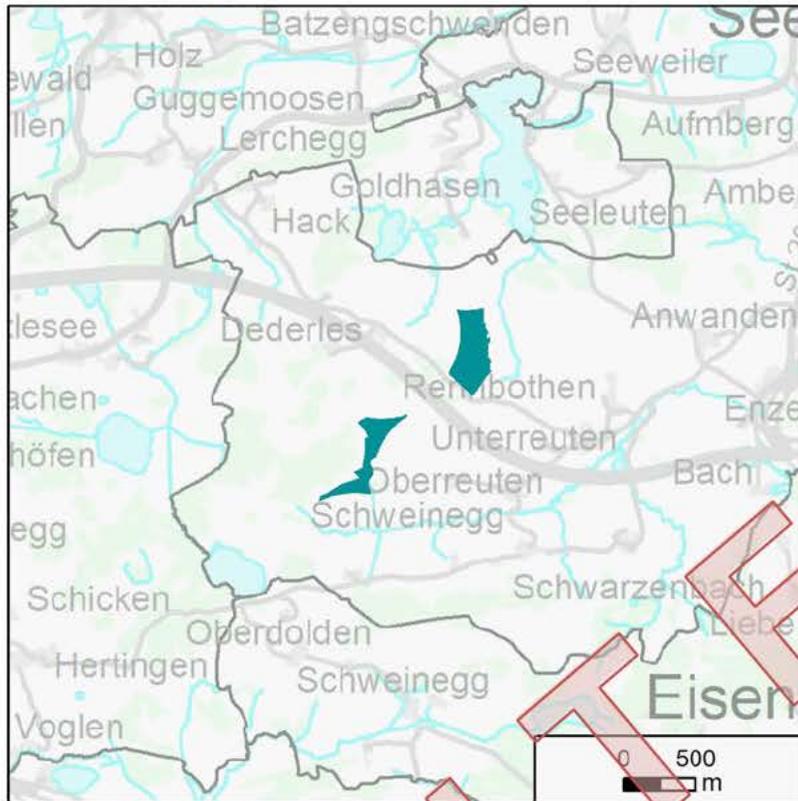
#### Sonstiges

- Störungsempfindliche Arten:            im Nord-Westen Revier Schwarzstorch

<b>Boden/Fläche:</b>	<p>Die Fläche betrifft Braunerden aus Würmmoräne und überwiegend Wald mit hohem Wasserretentionsvermögen. Zudem sind landwirtschaftliche Flächen mit geringer natürlicher Ertragsfähigkeit betroffen.</p> <p>Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.</p>
<b>Wasser (Grundwasser/Gewässer):</b>	<p>Das VRW Nr. 64 überschneidet sich im äußersten Süden geringfügig mit dem Vorranggebiet für Wasserversorgung 63 „Attlesee“, das dem Schutz der Wassergewinnungsanlagen „Innere Bachäcker“, „Attlesee“ und „Mühlhalde“ dient, welche der Trinkwasserversorgung des Marktes Nesselwang sowie der Ortschaften Hack, Lachen, Schneidbach und Niederhöfen dienen.</p> <p>Im Überschneidungsbereich stehen Festgesteine der unteren Süßwassermolasse an, sodass in diesem Bereich der durch die Wassergewinnungsanlagen erschlossene Grundwasserleiter nicht vorhanden ist, sondern dieser Bereich lediglich einen oberirdischen Zuspeisungsbereich zu dem genutzten Grundwasserleiter darstellt.</p> <p>Durch die Herstellung und den Betrieb von Windkraftanlagen in diesem Überschneidungsbereich sind somit keine negativen Auswirkungen auf die Trinkwasserversorgungen, welche durch das Vorranggebiet für Wasserversorgung 63 „Attlesee“ geschützt werden, zu erwarten.</p> <p>Auch für das restliche WVR Nr. 64 sind keine Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten.</p>
<b>Luft/Klima:</b>	<p>Kleinräumig sind keine relevanten Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO<sub>2</sub>-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.</p>
<b>Landschaft:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verkehrsarmer, unzerschnittener Raum (Kategorie C)</li> <li>- Landschaftliches Vorbehaltsgebiet Nr. 14 "Moore der Lechvorberge"</li> <li>- Überwiegend Landschaftsbild Stufe 5, teilweise Stufe 4</li> </ul>
<b>Kulturgüter und sonstige Sachgüter:</b>	Keine Betroffenheit.

<b>Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte</b>	
Fortführung der gegenwärtigen Nutzung	

VRW Nr. 66



### Topographische Informationen

<b>Gemeinde(n):</b>	Seeg
<b>Landkreis(e):</b>	Ostallgäu
<b>Lage:</b>	südwestlich der Ortslage Seeg
<b>Bestehendes VRW/VBW:</b>	nein
<b>Bestand an Windkraftanlagen:</b>	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
<b>Fläche [ha]:</b>	ca. 20
<b>Höhenlage (m ü. NN):</b>	856 – 896
<b>Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Juli 2024:</b>	4,5 – 4,7
<b>Zufahrtsmöglichkeit:</b>	über die Bundesautobahn A 7, die Staatsstraße St 2008, die Kreisstraßen OAL 1 und OAL 23, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feld- und Forstwege
<b>Nächstes Umspannwerk:</b>	ca. 4 km bis zum Umspannwerk Pfronten

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	036 Lech-Vorberge
Lage im Naturpark:	nein
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	Lage teilweise innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes Nr. 14 „Moore der Lechvorberge“
Derzeitige Nutzung:	Landwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	
Sonstige Besonderheiten:	südlicher Teil Überschneidung mit dem Landschaftsschutzgebiet „Attlesee und Kögelweiher“

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	nein

Abstände des VRW zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m
Konzentrationszonen Bodenschätze und Mobilfunk	flächenhaft

## Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

### Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Bürger sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussehbar nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

- Westliche Teilfläche im Landschaftsschutzgebiet „Attelsee - Kögelweiher“ (LSG-00160.01)

### Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

#### Überlagerte Schutzgebiete/Biotope/Kulissen

- Biotopflächen: „Feuchtwiesen östl. Dederles“ (8329-0248) in östlicher Teilfläche
- Westliche Teilfläche angrenzend an Projektkulisse Allgäuer Moorallianz (Moore um Pfronten)

#### Sonstiges

- Im Westen angrenzend an Projektkulisse der Allgäuer Moorallianz (Moore um Pfronten)
- Kollisionsgefährdete Vogelarten: Rotmilan Revier (B) [REDACTED] im Westen und [REDACTED] im Norden
- 

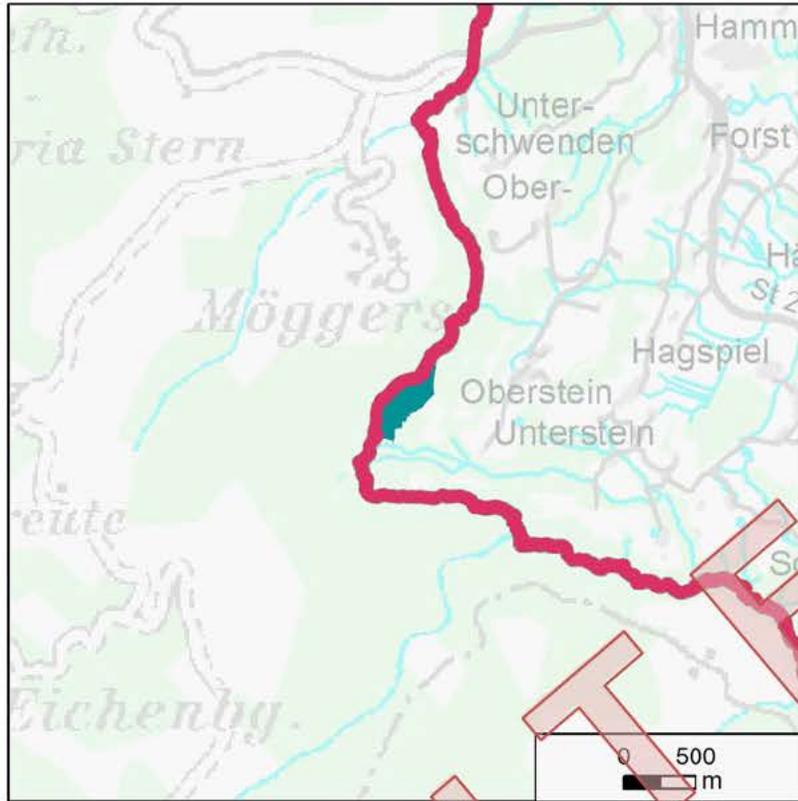
**Das VRW ist aus naturschutzfachlicher Sicht geeignet.** In nachfolgenden Verfahren werden Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen für den Rotmilan anzuordnen sein (z.B. Antikollisionssystem). Ggf. wäre aus naturschutzfachlicher Sicht die Herausnahme des LSG zu empfehlen.

<b>Boden/Fläche:</b>	<p>Die Fläche betrifft überwiegend landwirtschaftlich genutzte Braunerde-Pseudogleye, und Gleye und vereinzelt moorige Standorte mit geringer bis mittlerer natürlicher Ertragsfähigkeit. In der südlichen Teilfläche besteht ein hohes Wasserretentionsvermögen.</p> <p>Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Westliche Teilfläche angrenzend an Moorboden Kategorie 2</li> </ul>
<b>Wasser (Grundwasser/Gewässer):</b>	<p>Grundwasser: Keine Wasserschutzgebiete betroffen. Keine Vorrang- und Vorbehaltsgebiete der Wasserversorgung betroffen. Keine Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten.</p>
<b>Luft/Klima:</b>	<p>Kleinräumig sind keine relevanten Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO<sub>2</sub>-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.</p>
<b>Landschaft:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verkehrsarmer, unzerschnittener Raum (Kategorie E)</li> <li>- Teilweise landschaftliches Vorbehaltsgebiet Nr. 14 "Moore der Lechvorberge"</li> <li>- Teilweise Landschaftsbild Stufe 5, teilweise Stufe 4</li> <li>- Westliche Teilfläche im Landschaftsschutzgebiet „Attlesee - Kögelweiher“ (LSG-00160.01)</li> </ul>
<b>Kulturgüter und sonstige Sachgüter:</b>	Keine Betroffenheit.

**Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte**

Fortführung der gegenwärtigen Nutzung

VRW Nr. 75



### Topographische Informationen

<b>Gemeinde(n):</b>	Scheidegg
<b>Landkreis(e):</b>	Lindau (Bodensee)
<b>Lage:</b>	westlich des Ortsteils Lindenau des Marktes Scheidegg
<b>Bestehendes VRW/VBW:</b>	nein
<b>Bestand an Windkraftanlagen:</b>	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
<b>Fläche [ha]:</b>	ca. 10
<b>Höhenlage (m ü. NN):</b>	913 – 1016
<b>Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Juli 2024:</b>	4,5 – 5,1
<b>Zufahrtsmöglichkeit:</b>	über die Staatsstraße St 2386, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feld- und Forstwege
<b>Nächstes Umspannwerk:</b>	ca. 5 km bis zum Umspannwerk Lindenberg i. Allgäu

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	020 Vorderer Bregenzer Wald
Lage im Naturpark:	nein
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	Lage innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes Nr. 20 „Moränenhügelland südl. Lindenberg, Seitentäler der Oberen Argen sowie Höhen nördl. v. Gestratz u. Moore nördl. Maierhöfen“
Derzeitige Nutzung:	Forstwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	
Sonstige Besonderheiten:	nein

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild, Bodenschutzwald, Erholungswald

Abstände des VRW zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m
Konzentrationszonen Bodenschätze und Mobilfunk	flächenhaft

## Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

### Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Bürger sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussehbar nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

- Fernwanderweg „Münchner Jakobsweg (München-Lindau)“ (493) und „Wandertrilogie Allgäu (Wasserläufer)“ (22337) 500m im Norden

### Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

#### Sonstiges

- 50% Dichtezentrum Rotmilan
- Kollisionsgefährdete Arten: Rotmilan Revierzentrum (B) im [REDACTED]

**Das VRW ist aus naturschutzfachlicher Sicht geeignet.** In nachfolgenden Verfahren werden Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen für den Rotmilan anzuordnen sein (Antikollisionssystem).

<b>Boden/Fläche:</b>	<p>Die Fläche betrifft sensible Waldböden mit Auflagehorizonten größer 10 cm und hohem Wasserretentionsvermögen.</p> <p>Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.</p>
<b>Wasser (Grundwasser/Gewässer):</b>	<p>Das VRW Nr. 75 grenzt direkt an die Schutzzone II des Wasserschutzgebietes der Marktes Scheidegg (Kennzahl 2210842460001) an, welches dem Schutz der Wassergewinnungsanlage „Schwarzensee-holz“ dient, welche der Trinkwasserversorgung von Scheidegg dient.</p> <p>Der minimale Abstand des VRW Nr. 75 zur Zone II des Wasserschutzgebietes der Quelle von Enisried (Kennzahl 2210832900112) beträgt 0 m.</p> <p>Durch den Bau von WKA in diesem Gebiet kann durch Eingriffe in das Grundwasser und bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen beim Bau und im Betrieb eine erhebliche Gefährdung dieses Trinkwasservorkommens entstehen.</p> <p>Wasserwirtschaftliche Auflagen im Genehmigungsverfahren für WKA (beispielsweise getriebelose Anlagen ohne Spezialgründungen, Gründungssohle über höchstem Grundwasserstand, Minimierung wassergefährdender Stoffe, ggf. Abstand zur WSG-Zone II) sind zur Minimierung dieses Gefährdungspotentials möglich.</p>
<b>Luft/Klima:</b>	<p>Kleinräumig sind keine relevanten Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO<sub>2</sub>-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.</p>
<b>Landschaft:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verkehrsarmer, unzerschnittener Raum (Kategorie E)</li> <li>- Landschaftsbild Stufe 5</li> <li>- Landschaftliches Vorbehaltsgebiet Nr. 20 "Moränenhügelland südl. Lindenberg, Seitentäler der Oberen Argen sowie Höhen nördl. v. Gestratz u. Moore nördl. Maierhöfen"</li> </ul>
<b>Kulturgüter und sonstige Sachgüter:</b>	Keine Betroffenheit.

**Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte**

Fortführung der gegenwärtigen Nutzung

